



Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*

# **Beeinträchtigung Asylsuchender durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland**

Eine kritische Bestandsaufnahme der Wohnverhältnisse von Asylsuchenden und ihrer Begleitung durch die Soziale Arbeit

---

Bachelor-Thesis  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Studiengang Soziale Arbeit

Vorgelegt von  
Abedallah Abuhawa



Hamburg  
am 15. November 2022

Erstgutachter: Prof. Dr. Knut Hinrichs-Weinhold  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Jack Weber

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abbildungsverzeichnis.....                               | 1  |
| 1. Einleitung.....                                       | 2  |
| 2. Begriffsklärung .....                                 | 3  |
| 3. Aktuelle Zahlen.....                                  | 5  |
| 4. Rechtliche Grundlagen .....                           | 9  |
| 4.1. Räumliche Beschränkungen .....                      | 13 |
| 4.2. Erwerbstätigkeit.....                               | 15 |
| 5. Beeinträchtigung durch Flüchtlingsunterbringung ..... | 16 |
| 5.1. Soziale Beeinträchtigungen.....                     | 18 |
| 5.1.1. Verschiedene Kulturen in einem engen Raum.....    | 20 |
| 5.1.2. Familiäre und freundschaftlichen Trennung .....   | 22 |
| 5.2. Gesundheitliche Beeinträchtigung.....               | 24 |
| 5.2.1. Physische Beeinträchtigung.....                   | 25 |
| 5.2.2. Psychische Beeinträchtigung.....                  | 27 |
| 5.3. Gewalt in Flüchtlingsunterkünften .....             | 28 |
| 5.4. Arbeitslosigkeit .....                              | 31 |
| 5.5. Alltägliche Rassismus .....                         | 32 |
| 6. Handlungsempfehlungen.....                            | 33 |
| 7. Fazit.....  | 40 |
| Literaturverzeichnis .....                               | 42 |

## **Abbildungsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Entwicklung der jährlichen Asylantragzahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2021 .....                 | 6  |
| Abbildung 2: Öffentliche Unterbringung in Hamburg .....  | 7  |
| Abbildung 3: Verfahrensdauer der im Jahr 2021 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren .....         | 8  |
| Abbildung 4: Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021 .....  | 10 |
| Abbildung 5: Phasen der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive .....                             | 11 |
| Abbildung 6: Übersicht der verschiedenen Typen von Gemeinschaftsunterkünften (GU) hinsichtlich ihrer räumlichen Beschaffenheit ..... | 12 |
| Abbildung 7: Überblick der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wohn(ort)mobilität Geflüchteter.....                        | 14 |
| Abbildung 8: Problematische Aspekte der Unterbringung in Unterkünften .....  | 18 |
| Abbildung 9: Determinanten der Gesundheit .....  | 25 |
| Abbildung 10: Migration als Mehrebenenpolitik: Beispiel deutsche Flüchtlingspolitik .....  | 37 |
| Abbildung 11: Soziale Netzwerke: Ebenen und Typen .....  | 39 |

# 1. Einleitung

Flucht ist kein neues Phänomen, vielmehr führte unter anderem die große Zahl an Asylsuchenden in Deutschland zu einem Paradigmenwechsel in Bezug auf das Selbstbild als Einwanderungsgesellschaft und die Maßnahmen im Bereich der Integration und Förderung von Zugewanderten.

Dennoch bestehen nach wie vor viele strukturelle Probleme. Die Unterbringungssituation während und nach dem Asylverfahren, wird von Flüchtlingsräten und Menschenrechtsorganisationen oft kritisiert. Asylsuchende und Asylberechtigte sind dazu gezwungen, insbesondere in den ersten Monaten bis zu mehreren Jahren, in den verschiedenen Arten von Flüchtlingsunterkünften zu wohnen, sei es Erstaufnahmeeinrichtungen, Folge- oder Gemeinschaftsunterkünfte.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung von belastenden Faktoren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland.

Menschen fliehen aus ihren Herkunftsländern, da sie existentiellen Bedrohungen oder menschenwürdigen Lebensbedingungen ausgesetzt sind, die keine Bleibeperspektive mehr bieten. Menschen fliehen nicht freiwillig, sondern sie sind gezwungen, ihre Heimat, Familie, Verwandte und Freunde hinter sich zu lassen. Die Flucht ist häufig von zahlreichen Herausforderungen geprägt, bis sie ihren Zielland erreichen. Diese Herausforderungen werden aber nicht beendet in den Ankunftsändern.

Asylsuchende sind im Rahmen der Unterbringung mehreren Einschränkungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt, was negative Auswirkungen auf ihren gesundheitlichen Zustand und ihren Alltag hat (vgl. Kurtenbach, 2018, S. 243), und dementsprechend das Ankommen und die Integration in der Gesellschaft erschwert.

In der vorliegenden Abschlussarbeit handelt es sich um die Frage: Welche Beeinträchtigungen begegnen die Asylsuchende durch die Unterbringung in den deutschen Gemeinschaftsunterkünften und welche Handlungsempfehlungen unter den gültigen rechtlichen Bedingungen könnten für die Soziale Arbeit interessant sein?

Im zweiten Kapitel wird auf die Begriffsklärungen eingegangen. Das dritte Kapitel beschreibt die aktuellen Zahlen, die eine besondere Bedeutung für die vorliegende Arbeit haben. Im anschließenden vierten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen zu Un-

terbringungsregelungen in Deutschland dargestellt. Darauf aufbauend im fünften Kapitel werden Beeinträchtigungen durch Flüchtlingsunterbringung erläutert. Dieses Kapitel umfasst die Ebenen: soziale- und gesundheitliche Beeinträchtigung, Gewalt, Arbeitslosigkeit sowie alltägliche Rassismus durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Das sechste Kapitel diskutiert mögliche Handlungsempfehlungen für die Sozialarbeit, um die Handlungsfähigkeit von den Bewohnerinnen zu verbessern. Insbesondere werden Teilhabe an Gestaltungsprozess, Ressourcen-Arbeit, Beschwerdestellen, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit in Fokus gesetzt.

Abschließend im Fazit werden die Ergebnisse auf die Hauptfragestellung zurückgeführt und zusammengefasst.

## **2. Begriffsklärung**

In diesem Kapitel werden Begriffe geklärt, die eine besondere Bedeutung für diese Arbeit haben.

Erstens müssen Flüchtlinge von Migrant\*innen unterschieden werden. Aus rechtlicher Sicht ist ein Migrant eine Person, die sich „freiwillig“ ohne Zwang entschieden hat, ihren Wohnort aus wirtschaftlichen, familiären, ökologischen oder anderen Gründen zu verlassen und in einen anderen Ort in ihrem Land oder in ein anderes Land zu ziehen. Geflüchtete hingegen verlassen ihren Wohnort und suchen Schutz im In- oder Ausland aufgrund von Nötigungen wie Verfolgung oder Vertreibung (vgl. Eberlei et al., 2018, S. 112). Eine trennscharfe Abgrenzung der beiden Begriffe ist aber zum Teil schwierig, da es in der Praxis kaum möglich ist, zwischen Zwang und Freiwilligkeit klar zu unterscheiden (vgl. Hartmann, 2020, S. 6).

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die aus begründeter Angst vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung aus ihrem Heimatland flieht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und wegen dieser Befürchtungen sich den Schutz dieses Land nicht zu Nutze machen kann oder will. Das

gleiche gilt für staatenlose Personen, die sich außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und aufgrund der oben genannten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren können oder wollen (vgl. GF 1951: Art. 1; Kapitel A, Nr.2).

Ein weiterer Begriff, der Klärung bedarf, ist der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft.

„Die Unterkunft ist der Ort, an dem geflüchtete Menschen einen Großteil ihres Alltags in Mittstadt verbringen. Sie schlafen, kochen und essen in den Räumen. Sie waschen ihre Wäsche, putzen die Hausflure und bearbeiten ihre Post. Sie feiern Geburten und Geburtstage, Weihnachten und Ramadan, Ostern und das Opferfest. Sie gründen Familien, erziehen ihre Kinder, tauschen sich untereinander aus und sind im Gespräch mit den Sozialarbeitern und Ehrenamtlichen. Sie schließen Freundschaften und Kompromisse, erleben Konflikte und suchen Lösungen. Derjenige Aspekt jedoch, der die Besonderheit ihres Status beschreibt, ist das Warten. Denn sie bewohnen die Unterkunft vor allem wartend und hoffend“ (Powroznik, 2020, S. 107 f).

Grundsätzlich ist zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu unterscheiden. Nach einer Asylantragstellung entsteht zunächst eine Aufenthaltspflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung, die sich nach § 47 AsylG richtet. Nach Ablauf der Aufenthaltspflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung werden „Asylsuchende“, die weiterhin im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben, in Gemeinschaftsunterkünften, in Städte und Kommunen verteilt.

Die Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet laut § 53 Abs. 2 AsylG nach einer Schutzzuerkennung im Asylverfahren. In der Praxis leben jedoch auch viele „Asylberechtigte“, die schon einen Aufenthaltsstatus haben, weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften, da es ihnen nicht möglich ist, ihren eigenen Wohnraum zu finden (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 25). Deswegen wird in der vorliegenden Abschlussarbeit der Begriff „Asylsuchende und Asylberechtigte“ bei der Beschreibung der Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften benutzt.

Die vorliegende Abschlussarbeit konzentriert sich auf die Gemeinschaftsunterkünfte und die Rahmenbedingungen der dortigen Unterbringungssituation. Wobei Gemeinschaftsunterkünften, Unterbringungsorte für Asylsuchende und Asylberechtigte sind, die zum Teil weit außerhalb von Stadtgebiete geteilt werden. Zugleich verfügen sie keine

oder eine schlechte Anbindung an öffentlichen Verkehrsmitteln. In Gemeinschaftsunterkünften haben Personen ein Zimmer, die sie sich zum Teil mit Anderen teilen müssen. Selbst wenn eine Person oder eine Familie es für sich alleine hat, teilen sie sich andere Gemeinschaftsräume wie zum Beispiel Bad, Toiletten, Flur, Waschmaschinenraum (vgl. Hartmann, 2020, S. 209 ff).

### **3. Aktuelle Zahlen**

Im Folgenden werden verschiedene Zahlen untersucht, die für die vorliegende Arbeit wichtig sind.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Flüchtlinge weltweit stark angestiegen und erreichte 2015 seinen vorläufigen Höhepunkt. Nach Angaben des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) wurden etwa 60 Millionen Menschen gezwungen, ihre Länder zu verlassen, etwa die Hälfte von ihnen unter 18 Jahren. Die Hauptaufnahmeländer sind die unmittelbar an das Zufluchtsland angrenzenden Länder. Allein im Jahr 2015 kamen mehr als eine Million Menschen nach Mitteleuropa, hauptsächlich aus Syrien, Afghanistan, dem Irak und dem Westbalkan. (vgl. Eberlei et al., 2018, S. 109).

| Zeitraum | Asylanträge |                      |                       |
|----------|-------------|----------------------|-----------------------|
|          | insgesamt   | davon<br>Erstanträge | davon<br>Folgeanträge |
| 1995     | 166.951     | 127.937              | 39.014                |
| 1996     | 149.193     | 116.367              | 32.826                |
| 1997     | 151.700     | 104.353              | 47.347                |
| 1998     | 143.429     | 98.644               | 44.785                |
| 1999     | 138.319     | 95.113               | 43.206                |
| 2000     | 117.648     | 78.564               | 39.084                |
| 2001     | 118.306     | 88.287               | 30.019                |
| 2002     | 91.471      | 71.127               | 20.344                |
| 2003     | 67.848      | 50.563               | 17.285                |
| 2004     | 50.152      | 35.607               | 14.545                |
| 2005     | 42.908      | 28.914               | 13.994                |
| 2006     | 30.100      | 21.029               | 9.071                 |
| 2007     | 30.303      | 19.164               | 11.139                |
| 2008     | 28.018      | 22.085               | 5.933                 |
| 2009     | 33.033      | 27.649               | 5.384                 |
| 2010     | 48.589      | 41.332               | 7.257                 |
| 2011     | 53.347      | 45.741               | 7.606                 |
| 2012     | 77.651      | 64.539               | 13.112                |
| 2013     | 127.023     | 109.580              | 17.443                |
| 2014     | 202.834     | 173.072              | 29.762                |
| 2015     | 476.649     | 441.899              | 34.750                |
| 2016     | 745.545     | 722.370              | 23.175                |
| 2017     | 222.683     | 198.317              | 24.366                |
| 2018     | 185.853     | 161.931              | 23.922                |
| 2019     | 165.938     | 142.509              | 23.429                |
| 2020     | 122.170     | 102.581              | 19.589                |
| 2021     | 190.816     | 148.233              | 42.583                |
| Jan 2021 | 14.448      | 8.524                | 5.924                 |
| Feb 2021 | 13.533      | 7.577                | 5.956                 |
| Mrz 2021 | 11.756      | 9.503                | 2.253                 |
| Apr 2021 | 9.315       | 8.069                | 1.246                 |
| Mai 2021 | 9.228       | 8.278                | 950                   |
| Jun 2021 | 11.699      | 10.282               | 1.417                 |
| Jul 2021 | 13.843      | 12.193               | 1.650                 |
| Aug 2021 | 13.961      | 11.847               | 2.114                 |
| Sep 2021 | 18.206      | 13.849               | 4.357                 |
| Okt 2021 | 15.984      | 13.293               | 2.691                 |
| Nov 2021 | 20.450      | 16.520               | 3.930                 |
| Dez 2021 | 16.011      | 13.713               | 2.298                 |

Abbildung 1: „Entwicklung der jährlichen Asylantragzahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2021“ (BAMF a 2022, S. 17)

Für die ankommenden Menschen im Jahr 2015 mussten in kurzer Zeit Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. In Berlin bat die Stadt 38.000 Plätze für 79.000 registrierte Asylsuchende in Notunterkünften an. Für Menschen, die nicht bei Freunden oder Verwandten unterkommen konnten, waren dringend mehr Notunterkünfte nötig. Um die 49.000 registrierte Asylsuchende in Hamburg wurden alle Bezirke, durch die

politische Entscheidung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragt, ihren Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot zu leisten. München empfang 21.000 Asylsuchende, Dortmund 6.000 und Hannover 4.000. Im Ländervergleich gibt es deutliche Unterschiede. Einige Länder beklagten, dass Turnhallen und Container zu voll seien, um alle unterzubringen, andere hatten Überkapazitäten (vgl. Einem, 2017, S. 13).

Am Beispiel von Hamburg mussten wegen des Mangels an Unterkünften in sozialen Einrichtungen viele Asylsuchende im Jahr 2016 sechs Monate bis zu einem Jahr mit vier Personen pro Zimmer zusammengebracht werden.

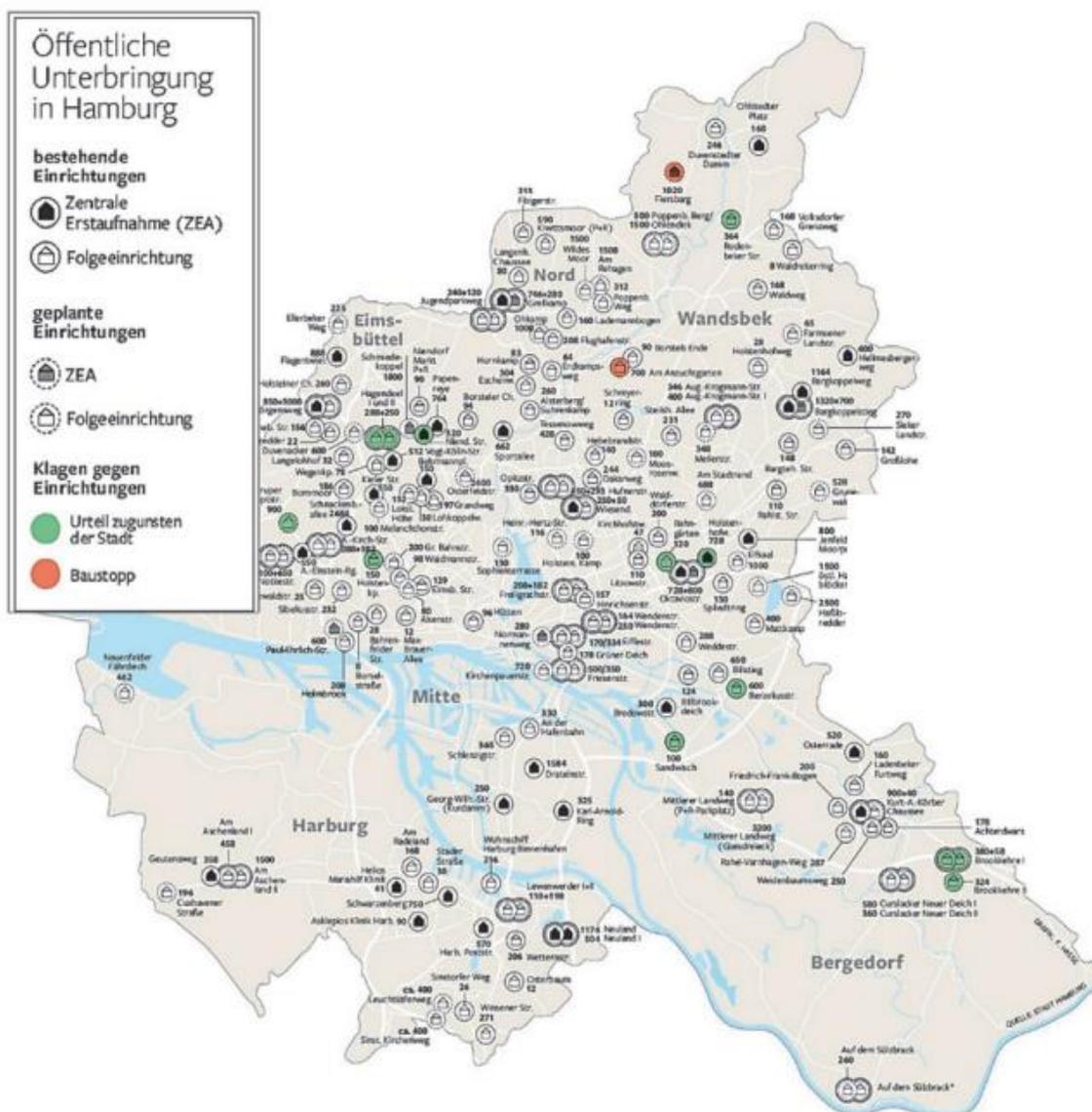


Abbildung 2: Öffentliche Unterbringung in Hamburg (Titelseite vom Hamburger Abendblatt, Frank Hasse; Heine- mann und Schirg, 18.02.2016)

Nach Ablauf von Residenzpflicht (siehe Kapitel 4.1) und sobald ein Aufenthaltstitel vorhanden ist, oder Sonderschutz wegen Krankheit vorliegt, sollte der Umzug erfolgen, in den im Jahr 2016 geschafften 111 Gemeinschaftsunterkünften in Hamburg (siehe Abb. 2), die 21.600 Plätze anbieten, soweit freie Plätze frei sind. Dabei wird nach Möglichkeit auf das Verhältnis von Allein- und Familienreisen (40/60) und eine ausgewogene Mischung verschiedener Nationalitäten (sozialverträgliche Verteilung) geachtet. Im Juli 2018 lebten 30.686 Menschen in 124 Folge- beziehungsweise Gemeinschaftsunterkünften. Die durchschnittliche Wohndauer in diesen Unterkünften beträgt 2 bis 4 Jahre (vgl. Friedrichs, Lesske & Schwarzenberg, 2019, S. 87).

Die Verfahrensdauer kann bis zu vier Jahren betragen (siehe Abb. 3). In diesen Fällen bedeutet es, dass Asylbewerber\*innen verpflichtet sind, etwa fünf Jahre in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen (vgl. Behnam Shad, 2021, S. 64).

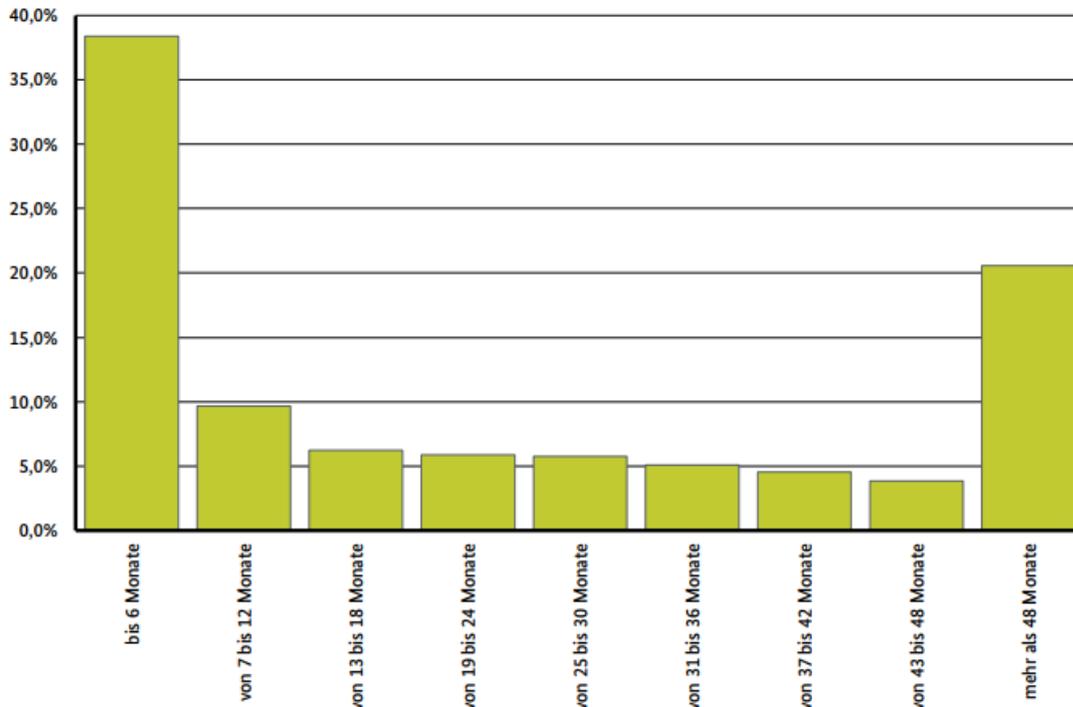


Abbildung 3: „Verfahrensdauer der im Jahr 2021 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeantrag)“ (BAMF a 2022, S. 63)

## 4. Rechtliche Grundlagen

Das Asylgesetz (AsylG) ist die rechtliche Grundlage für Asylangelegenheiten, wobei den Asylantrag gemäß § 14 AsylG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen ist. Nachdem der Asylantrag gestellt wurde, muss zuerst geprüft werden, ob der Asylsuchende schon einen Antrag in einem anderen EU-Staat gestellt hat, oder über diesen zugewandert ist. Nach Dublin-Verfahren ist das Land für die Asylverfahren zuständig, das zuerst den Asylsuchenden empfangen hat. Deswegen werden Asylsuchende in dem zuständigen Land überstellt, wenn herausgefunden wurde, dass sie schon das Asyl in diesem Land gestellt haben oder über dieses Land zugewandert sind. Wenn das nicht den Fall ist, kommt der nächste und gleichzeitig der wichtigste Schritt, nämlich, die persönliche Anhörung beim BAMF, wo nach den Umständen und Gründe der Flucht gefragt wird.

Die Entscheidung des BAMF basiert auf diese Anhörung (vgl. Kurtenbach, 2018).

Nach ihrer Ankunft erhalten Asylsuchende ein Ausweisdokument und bekommen einen Platz in einer der Erstaufnahmeeinrichtungen zugewiesen (§ 47 Abs.1 AsylG). Die Asylsuchenden sind hiermit verpflichtet bis „zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsanordnung oder -anordnung, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“ (§ 47 Abs.1 AsylG).

Die Verteilung der Asylsuchenden ist durch das sogenannte EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden) geregelt und ist abhängig von den Aufnahmequoten der einzelnen 16 Bundesländer als auch vom Herkunftsland der Asylsuchenden (vgl. Hartmann, 2020, S. 27). In diesem Zusammenhang sind die Bundesländer gemäß § 44 Abs. 1 AsylG verpflichtet, die notwendigen Aufnahmeeinrichtungen und dementsprechend die nötigen Unterbringungsplätze zu schaffen, um ihre Aufnahmequote nach dem EASY-System zu leisten.

Die Verteilungsquote der einzelnen Bundesländer ist nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ zu rechnen, der auf zwei Fakten basiert ist:

- „Jährliche Neuberechnung durch das Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

- Zusammensetzung: zwei Drittel Steueraufkommen und ein Drittel Bevölkerungszahl der Länder“ (BAMF b, 2022)

| Bundesland             | Asylerstanträge |                | Quote nach dem Königsteiner Schlüssel |
|------------------------|-----------------|----------------|---------------------------------------|
|                        | absoluter Wert  | in Prozent     |                                       |
| Baden-Württemberg      | 17.055          | 11,50554 %     | 13,04061 %                            |
| Bayern                 | 20.089          | 13,55231 %     | 15,56072 %                            |
| Berlin                 | 9.653           | 6,51205 %      | 5,18995 %                             |
| Brandenburg            | 3.947           | 2,66270 %      | 3,02987 %                             |
| Bremen                 | 1.623           | 1,09490 %      | 0,95379 %                             |
| Hamburg                | 4.231           | 2,85429 %      | 2,60343 %                             |
| Hessen                 | 13.377          | 9,02431 %      | 7,43709 %                             |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2.843           | 1,91793 %      | 1,98045 %                             |
| Niedersachsen          | 15.343          | 10,35060 %     | 9,39533 %                             |
| Nordrhein-Westfalen    | 29.500          | 19,90110 %     | 21,07592 %                            |
| Rheinland-Pfalz        | 7.891           | 5,32338 %      | 4,81848 %                             |
| Saarland               | 2.616           | 1,76479 %      | 1,19827 %                             |
| Sachsen                | 7.249           | 4,89027 %      | 4,98208 %                             |
| Sachsen-Anhalt         | 4.093           | 2,76119 %      | 2,69612 %                             |
| Schleswig-Holstein     | 4.726           | 3,18822 %      | 3,40578 %                             |
| Thüringen              | 3.709           | 2,50214 %      | 2,63211 %                             |
| Unbekannt              | 288             | 0,19429 %      |                                       |
| <b>Insgesamt</b>       | <b>148.233</b>  | <b>100,0 %</b> | <b>100,0 %</b>                        |

Abbildung 4: „Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021“ (BAMF a 2022, S. 20)

Die maximale Dauer der Verpflichtung von Asylbewerber\*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben ist in den letzten Jahren mehrmals geändert bzw. verlängert worden. Im Jahr 2015 wurde die maximale Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung im Anschluss an das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ von drei auf sechs Monate erhöht. Mittlerweile beträgt sie in der Regel gemäß § 47 Abs. 1 AsylG über 18 Monaten (vgl. Hartmann, 2020, S. 28).

In Deutschland haben Asylsuchende kein Mitspracherecht, weder in Bezug auf Aufnahme noch auf Unterbringungsform. Größe, Beschaffenheit oder Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtung sind im AsylG nicht festgelegt (vgl. Renner, 2005, S. 1023).

Gemäß § 53 AsylG sollen Asylsuchende beziehungsweise Asylberechtigte, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, wo sich die Rückzugsmöglichkeiten, Privatsphäre, Möglichkeiten, Essen selbst zuzubereiten, hygienische Bedingungen oder Lärmbelastigungen im Vergleich zu Erstaufnahmeeinrichtungen verbessern sollten (vgl. Behnam Shad, 2021, S. 60).

In Gemeinschaftsunterkünften befinden sich also hauptsächlich Asylsuchende, die noch im Asylverfahren sind. Außerdem befinden sich dort auch geduldete Menschen, die nach § 60a Abs. 4 AufenthG eine Duldung haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zurzeit nicht abgeschoben werden können (vgl. Gräber, 2020, S. 61). Letztens befinden sich dort anerkannte Flüchtlinge, die Aufenthaltstitel bekommen haben, aber noch nicht, ihre eigene Wohnung finden konnten.

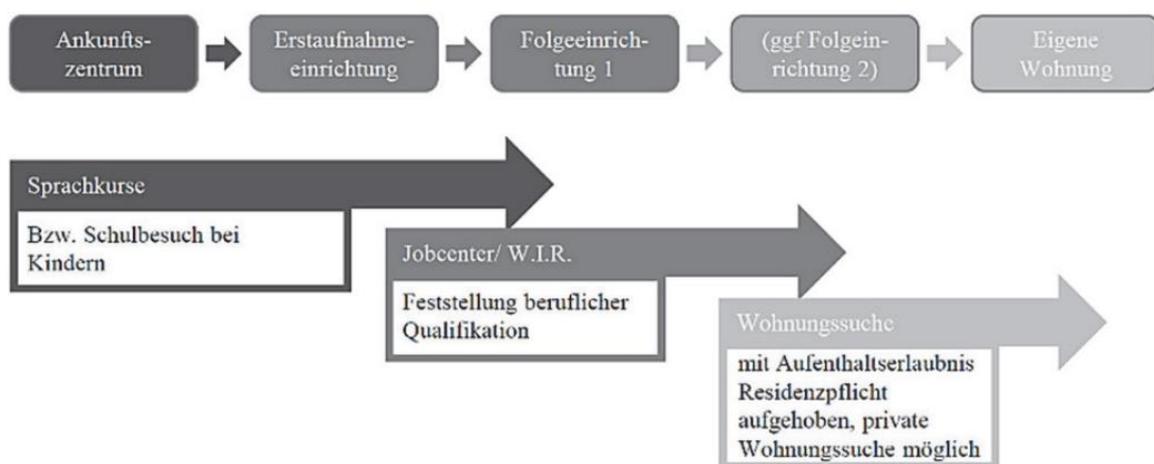


Abbildung 5: „Phasen der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive“ (Friedrichs et al., 2019, S. 86)

Da die Unterbringung der Kommunalverwaltung unterliegt, gibt es keine nationalen Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden (vgl. Behnam Shad, 2021, S. 60). Das führte und führt noch immer zu Kritik seitens vieler Menschenrechteorganisationen. Dieses Problem ist in erster Linie in Erstaufnahmeeinrichtungen zu finden, aber auch in Gemeinschaftsunterkünften. Schon die baulichen Standards unterschei-

den sich, es werden Festbauten genutzt, aber auch Container-Modulbauten und innerhalb dieser Bauweisen finden sich Unterschiede in Raumgrößen, separaten Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen (vgl. Arouna et al., 2019, S. 94). Dieser fehlende Standard betrifft auch die Anzahl der untergebrachten Personen pro Raum.



Abbildung 6: „Übersicht der verschiedenen Typen von Gemeinschaftsunterkünften (GU) hinsichtlich ihrer räumlichen Beschaffenheit wieder: GU 1 Unterkünfte haben eine klassische Wohnheimstruktur. GU 2 und GU 3 Unterkünfte verfügen über Wohnungsstrukturen und eine geringere Anzahl an Beratungs- und Gemeinschaftsräumen“ (Schulz 2021, S. 11)

Das alles motiviert viele Flüchtlingsräte und Wohlfahrtsverbände für einem bundesweit-festgelegten Mindeststandard für Flüchtlingsunterkünfte sowie ein Verbot von Wohncontainern aufzurufen (vgl. Behnam Shad, 2021, S. 61).

## 4.1. Räumliche Beschränkungen

Die „Residenzpflicht“ gemäß ist eine Auflage sowohl für Asylsuchende (§ 56 Abs. 1 AsylG), die noch im Asylverfahren sind, als auch für Geduldete (§ 61 AufenthG), die „rechtlich gesehen“ ausreiseverpflichtet sind, aber aus rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Residenzpflicht besagt, dass die Asylsuchenden beziehungsweise Geduldete, sich nur in einem behördlich-ausgewiesenen Gebiet aufhalten dürfen. Ohne Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde dürfen sie dieses Gebiet nicht verlassen. Dieses Areal könnte das Bundesland, der Bezirk oder der Kreis bei Asylsuchenden sein. Bei Geduldeten ist das Gebiet in der Regel das Bundesland, in dem der Asylantrag gestellt wurde (vgl. Hartmann, 2020, S. 289).

Die Residenzpflicht hat sanktionierende Züge, da die Ausländerbehörden die Pflicht umsetzen können, wenn die Person bei der eigenen Ausreise nicht mitwirkt, so dass sie ihren Aufenthalt in einen zugewiesenen Ort aufhalten muss. Außerdem ist die Ausstellung von Reisegenehmigung oder Erhebung der Gebühren dafür, dem Ermessen der einzelnen Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde überlassen (vgl. Geiger, 2016, S. 27).

Weitere räumliche Beschränkungen für Geflüchtete sind die „Wohnsitzauflagen“ nach § 60 Abs.1 AsylG (für Asylsuchende), sowie nach § 61 Abs. 1d AufenthG (für „vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“, also für Geduldete).

Hier handelt es sich nicht, um den physische Aufenthalt wie bei der Residenzpflicht, sondern um den Ort, wo die Person ihren Wohnsitz nehmen muss. Das könnte die Stadt, die Kommune aber auch die Gemeinschaftsunterkunft sein (vgl. Hartmann, 2020, S. 290). Dieser Ort ist nach § 61 Abs. 1d AufenthG der Wohnort, an dem die Person „zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat“ (§ 61 Abs. 1d AufenthG), außer wenn die Ausländerbehörde was anderes anordnet.

Die „Wohnsitzregelungen“ gelten nach § 12a AufenthG. Zudem gelten sie seit 2016 auch für bestimmte Personen, denen schon den Schutzstatus erteilt wurde. Das betrifft Asylberechtigte (Art. 16a Grundgesetz), anerkannte „Flüchtlinge“ nach der Genfer

Konvention (§ 3 AsylG), subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG) und Menschen, die aus humanitären Gründen in Deutschland bleiben wollen-(u.a. § 25 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Hartmann, 2020, S. 290). Diese Personengruppen sind nach § 12a AufenthG aufgefordert, ihren Wohnsitz für drei Jahren nach der Anerkennung in dem für ihr Asylverfahren zuständigen Bundesland zu bleiben. Eine Ausnahme ist unter anderem, wenn die Person selbst, ihre minderjährigen Kinder oder Lebens-/Ehepartner\*innen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem anderen Bundesland kriegen, weitere Ausnahmen sind zur Vermeidung einer Härte möglich (§ 12a Abs. 5 AufenthG).

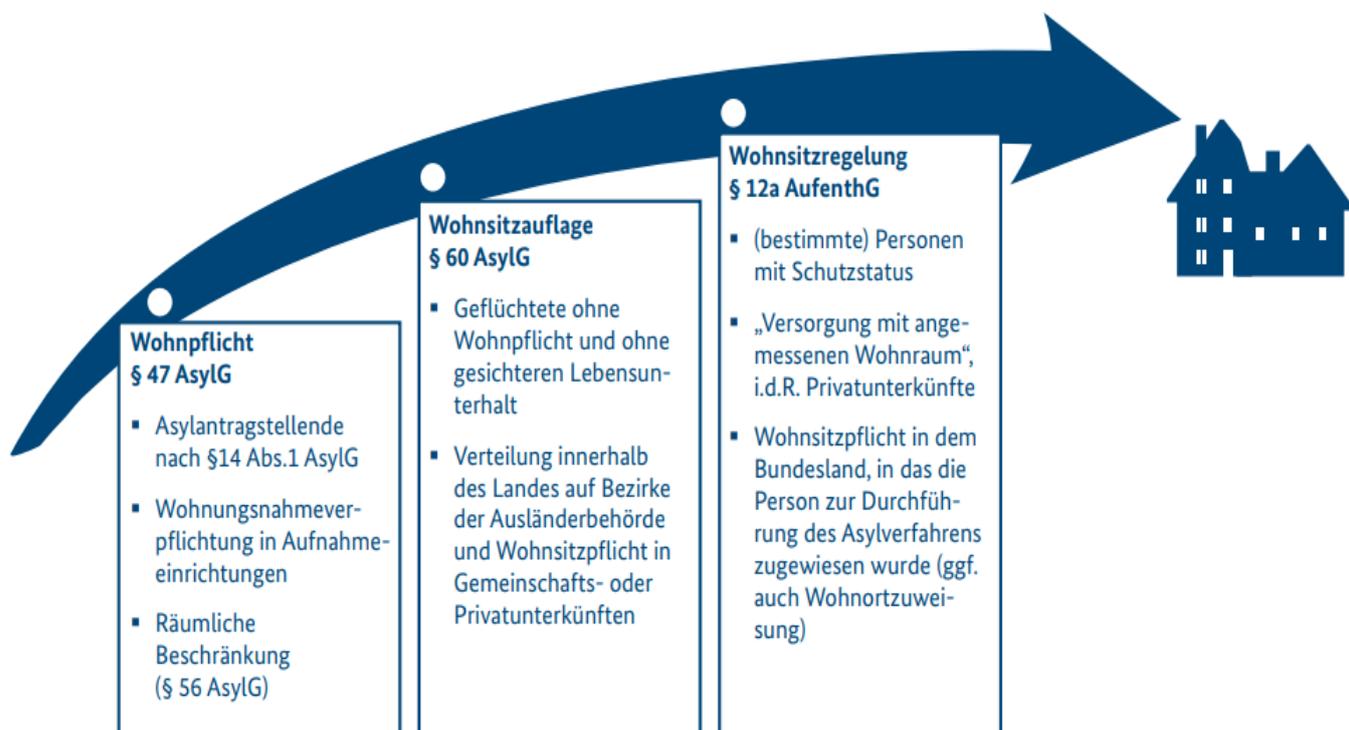


Abbildung 7: „Überblick der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zur Wohn(ort)mobilität Geflüchteter“ (Tanis, 2022, S. 3)

## 4.2. Erwerbstätigkeit

In der Regel dürfen Geflüchtete nach § 4a Abs.1 AufenthG eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie einen Aufenthaltstitel besitzen.

Vorher dürfen Asylsuchende nach § 61 Abs. 1 AsylG keine Arbeit aufnehmen, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Wenn aber innerhalb von neun Monaten nach den Antragstellung, keine Entscheidung über den Asylantrag getroffen wurde, ist dem Asylsuchender eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Das gilt nicht für Asylsuchende, die aus den sogenannten „sicheren Herkunftsländer“ kommen. Die sogenannten sicheren Herkunftsländer sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten (§ 29a Abs. 2 AsylG).

Bei dieser Personengruppe ist es nach § 61 Abs1 S.2 Nr.3 AsylG gar nicht möglich eine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Für Geduldete kann nach § 61 Abs.1 S.3 AsylG eine Arbeitserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden, wenn sie mindestens seit sechs Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen. Für geduldete Menschen aus den sog. Sicheren Herkunftsländern besteht hier ebenfalls ein Ausschluss nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, es sei denn ein Asylantrag wurde spätestens bis zum 31.08.2015 gestellt oder eine Rücknahme eines Asylantrags erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG beim BAMF.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Geduldeten sowie bei Asylsuchenden, die sich noch im Asylverfahren befinden, nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Auf der anderen Seite ist diese Arbeitserlaubnis für Asylsuchenden, aus sicheren Herkunftsländern fast gar nicht möglich. Das führt dazu, dass viele Asylsuchende mehrere Jahre ohne Arbeit oder eine Beschäftigung in der Aufnahmeeinrichtung bleiben müssen (vgl. Hartmann, 2020, S. 295).

## 5. Beeinträchtigung durch Flüchtlingsunterbringung

Wie oben erwähnt sind Geflüchtete verpflichtet je nach Aufenthaltsstatus mehrere Monate bis zu mehreren Jahren in der Erst- und Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. In diesem Kapitel werden die Auswirkungen der strukturellen Rahmenbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland und die verursachten Beeinträchtigungen auf den verschiedenen Ebenen für die Bewohner\*innen dargestellt.

„In der Untersuchung von Pieper (2008) werden Flüchtlingswohnheime als Teil eines deutschlandweiten dezentrales Lagersystem identifiziert“ (Pieper 2008; zit. n. Gräber, 2020, S. 55). Gräber selbst identifiziert die Rahmenbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften als entmenschlichend und entrechtend, sowohl von Perspektive der Bewohner\*innen als auch von Perspektive der Mitarbeiter\*innen der Unterkunft (vgl. Gräber, 2020, S. 55).

Ein Hauptproblem ist es, dass die institutionellen Vorgaben den tatsächlichen Bedürfnissen und Forderungen der Bewohner\*innen nicht entsprechen. Dieses wird bemerkbar, auf Betrachtung der Wohnräume, welche nicht ausgetauscht werden dürfen. Institutionell wird im Sinne einer Flucht eine vorübergehende Wohnsituation geschaffen, die bereits im Widerspruch zu den gleichzeitigen und institutionell fixierten Forderungen der „Integration“ steht (vgl. Arouna et al., 2019, S. 150).

Das alltägliche Leben der Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften ist hauptsächlich vom Warten geprägt.

„Warten auf Post, auf Anrufe, auf Informationen, Bescheide, Geld vom Jobcenter, den Asylbescheid, eine Wohnung, eine Arbeit, einen Sprachkursplatz, einen Kita-platz, einen Schulplatz, und immer wieder auf ein Lebenszeichen von Verwandten und Freunden aus der Heimat.“ (Powroznik, 2020, S. 127).

Allgemein zeigen viele Berichte im Bereich Flüchtlingsarbeit, dass das Leben in Gemeinschaftsunterkünften krank machen kann. Die Lebensumstände in den Gemeinschaftsunterkünften sind laut mehreren Autor\*innen als Ursachen von körperlichen sowie psychischen Krankheiten beschrieben. Hierbei liegt der Fokus auf die psychologischen Folgen von Unterbringen in Gemeinschaftsunterkünften, die von Warten und

Nichtstun geprägt sind (vgl. Gräber, 2020, S. 67). Dieses psychologische Klima erschwert die geforderte Integration und demotiviert die Bewohner\*innen, sich auf das Lernen der Sprache und Integration in die Gesellschaft zu konzentrieren.

Ein Kernproblem ist es, dass die Gemeinschaftsunterkünfte keine Rückzugsmöglichkeiten für Bewohner\*innen anbieten, um ein Zuhause Gefühl entstehen zu lassen und sie sich dementsprechend entwickeln zu können (vgl. Friedrichs et al., 2019, S. 90).

Die Wohnumstände spielen eine große Rolle bei der Integrationsperspektive von Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünfte. Personen sind verpflichtet, bis zu mehreren Jahren in diesen Umständen zu bleiben. Diesen Zwang nehmen die Bewohner\*innen als Ablehnung von der Gesellschaft wahr, so dass sie all ihre Bemühungen im Spracherwerb, Arbeit etc. als sinnlos empfinden (vgl. Arouna et al., 2019, S. 146).

Während der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften begegnen Asylsuchende beziehungsweise Asylberechtigte, wie bereits beschrieben räumliche Einschränkungen.

Eine weitere Beschränkung betrifft den Zugang zum Arbeitsmarkt. Außerdem haben Asylsuchende finanzielle Beschränkung wegen der Sachleistungsversorgung sowie gesundheitliche Eingrenzungen wegen der fehlenden medizinischen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der verschiedenen Einschränkungen müssen Bewohner\*innen, die lange Zeit in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, körperliche und psychischen Problemen ertragen (vgl. Muy, Sebastian, 2018, S. 262)

Die beschriebenen restriktiven gesetzlichen Vorgaben führen zu Beeinträchtigungen der Geflüchteten auf verschiedenen Ebenen, die im kommenden beschrieben werden sollen.

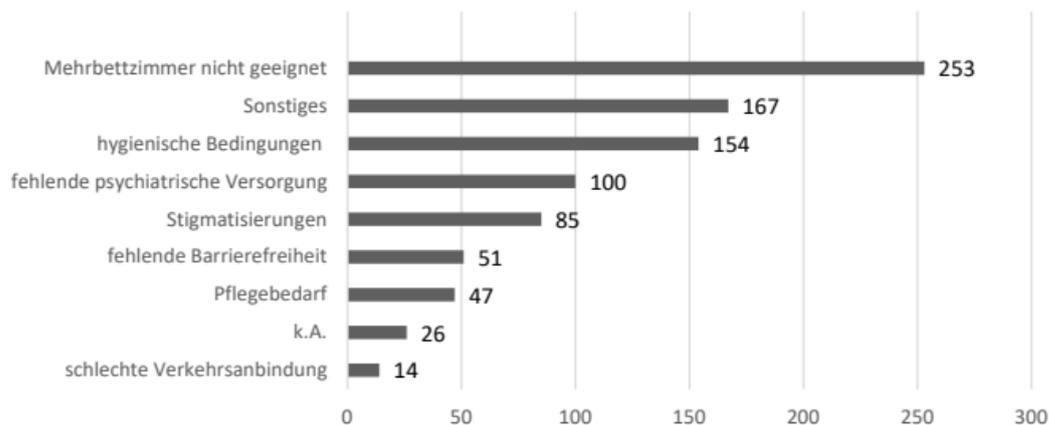


Abbildung 8: „Problematische Aspekte der Unterbringung in Unterkünften“ (Kornbeuer, Annette, 2021, S. 166)

## 5.1. Soziale Beeinträchtigungen

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Asylsuchenden ist prinzipiell in erster Linie als vorübergehende Unterbringung gedacht. Asylsuchende und Asylberechtigte sollen kurzfristig dableiben, bis sie ihre eigene Wohnung haben. Allerdings ist der Zugang zum Wohnungsmarkt so eingeschränkt, dass diese Übergangszeit vor allem in Großstädten wie Hamburg, Jahre andauern kann (vgl. Arouna et al., 2019, S. 117).

Die meisten Unterkünfte grenzen an Randgebiete der Stadt an oder sind in ländlichen Regionen wiederzufinden. Dadurch werden die Unterkünfte isoliert und die Bewohner\*innen leicht als „Flüchtlinge“ gezeichnet (vgl. Brandmaier, 2019, S. 170).

Wegen der isolierten Unterbringung ist für die Bewohner\*innen nicht problemlos, die alltäglichen Bedürfnisse zu erfüllen. Um einen Termin wahrnehmen zu können, müssen die Bewohner\*innen oft einen langen Weg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nehmen. Es geht hier um alltägliche Angelegenheiten wie Einkaufen, sowie um Unterstützungs- bzw. Beratungsangebote wahrzunehmen, die oft nicht in der Nähe von den Unterkünften sind (vgl. Geiger, 2016, S. 28).

Die fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel sind auch ein weiteres Problem für das Sozialleben. Öffentliche Verkehrsmittel steuern die Industrie- und Randgebiete der Stadt oft nur bis zum Frähabend an. Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften sind deswegen gezwungen, vorher zurück zu der Unterkunft zu fahren. Bewohner\*innen,

die sich mit Freunden, Verwandten treffen wollen sind verpflichtet, sich mit ihnen im Laufe des Tages zu treffen.

Das führt zu Erschwernis der soziale- beziehungsweise gesellschaftlichen Integration (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 44).

Im Allgemeinen werden Asylsuchende und Asylberechtigte durch das Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften als „fremde Flüchtlinge“ gezeichnet, so dass sie sich von der Gesellschaft entfremdet und isoliert fühlen (vgl. Hartmann, 2020, S. 197). Durch die zentrale Unterbringung und die damit verbundene Ansammlung beziehungsweise Isolierung der Bewohnerinnen werden fremdenfeindlichen Angriffen begünstigt. Asylsuchenden und Asylberechtigten werden durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften als „Flüchtlinge“ identifiziert. Sie haben keine Möglichkeit, sich in der Stadt zu verteilen und sich in der Gesellschaft zu vermischen. Sie bleiben von den Anwohner\*innen abgegrenzt beziehungsweise unterscheidbar (vgl. Geiger, 2016, S. 28).

Daher weisen mehreren Untersuchungen für die kommunalen Unterbringung in verschiedenen deutschen Städten darauf hin, dass die Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünften und die Anwohnerinnen der Nachbarschaft „eher nebeneinander her als miteinander“ leben (vgl. Hartmann, 2020, S. 205).

Diese Abgrenzung zwischen „Mehrheit und Minderheit, Flüchtlinge und Nicht-Flüchtlinge“ sowie Anwohner\*innen und Unterkunftsbewohner\*innen fördert die Wahrnehmung des Fremden und die dadurch möglich entstehende Bedrohung von sowie gegen des Fremden (vgl. Arouna et al., 2019, S. 116 f).

In diesem Sinne begegnen Asylsuchende und Asylberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, nicht nur räumlichen Einschränkungen, sondern auch soziale beziehungsweise gesellschaftliche Einschränkungen, so dass ein Aufbau eines Netzwerk innerhalb der Aufnahmegesellschaft wegen Scham und Ausgrenzung kaum möglich ist (vgl. Brandmaier, 2019, S. 172).

Auf der anderen Seite sind Asylsuchende und Asylberechtigte von der Gesellschaft und von der Regierung gefordert, sich in der Gesellschaft zu integrieren. Die Integration ist ein Hauptvoraussetzung für die Akzeptanz und das Bleiberecht, z.B. durch Arbeit, zu verdienen oder zu verfestigen (vgl. Geiger, 2016, S. 28). Dank der Rahmenbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften ist es dennoch kaum möglich, sich in der Nachbarschaft zu integrieren, da die Unterbringung mit Isolation und Ausgrenzung von der Aufnahmegesellschaft geprägt ist (vgl. Arouna et al., 2019, S. 142).

Die Ausgrenzung erleben die Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünften nicht nur von den Zivilbewohnerinnen, sondern auch von offiziellen Fachkräften, wie Behördenmitarbeiter\*innen, Ärzt\*innen und Sicherheitsfachkräften, so dass viele Bewohner\*innen über Diskriminierungserfahrung und Ausgrenzungsgefühl berichten, wenn es um Behördenangelegenheiten und Beratungsangebote geht. Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften erleben oft Abwertendes Verhalten bei der offiziellen Angelegenheiten, was wieder die Integration entmutigt (vgl. Hartmann, 2020, S. 205).

### **5.1.1. Verschiedene Kulturen in einem engen Raum**

Anders als im vorherigen Abschnitt, geht es im Folgenden um die internen Beziehungen zwischen den Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften.

Während die Bewohner\*innen oft Schwierigkeiten haben, Kontakte zu Menschen außerhalb der Unterkunft aufzunehmen, finden sie sich erzwungen, innerhalb der Unterkunft mit vielen anderen Menschen fast ohne Distanz zu leben. Hier haben die Bewohner\*innen keine andere Wahl außer ihre Küche, Bad und oft das Zimmer mit anderen Menschen zu teilen. Verschieden Personen aus verschiedenen Ländern mit verschiedenen Sprachen werden zusammen untergebracht, wo sie miteinander kommunizieren und das Gemeinsam-leben organisiert bekommen sollen (vgl. Hartmann, 2020, S. 209).

Der Zwang, in einem engen Raum mit vielen anderen Menschen wohnen und klarkommen zu müssen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Konflikten und Aggressionen (vgl. Hartmann, 2020, S. 213). Auch wenn die Person ein Zimmer für sich allein oder mit ihrer Familie hat, muss sie alle anderen Räumlichkeiten wie Küche, Bad, Flur, Sanitär-räume und Waschmaschinenräume mit anderen Menschen teilen, was zu Stress und Nervosität führt. Ein Hauptstreitverursacher, der zu Konflikten zwischen den Bewohner\*innen führt, ist die Sauberkeit. Es ist kaum möglich, die gemeinsame Räumlichkeit wie Küche, Toiletten und Waschraum zuzuhalten, wenn viele Personen sie teilen müssen (vgl. Hartmann, 2020, S. 212). Sauberkeit ist eine individuelle Sache, die sich von Person zu Person unterscheidet. Deswegen ist es schwierig eine gemeinsame Definition zwischen den Mitbewohner\*innen zu finden und dementsprechend sie zu halten. Ein weiterer Streitverursacher ist das Gefühl der Ungleichheit zwischen den Bewohner\*innen. Das Gefühl kommt zum Beispiel, da einige Zimmer besser ausgestattet als

andere sind, so dass Bewohner\*innen, die die schlechter ausgestatteten Zimmer haben, alles versuchen, um die anderen besseren Zimmer zu bekommen. Zum Beispiel wird versucht, andere Bewohner\*innen zu verstoßen, um ihre Zimmer zu bekommen (vgl. Hartmann, 2020, S. 213).

Hinzu können aufgrund unterschiedlicher Bleibereichtsperspektiven je nach Herkunftsland, Bevorzugungen oder Benachteiligungen durch das Sozialmanagement in der Unterkunft kommen, was das Gefühl der Ungleichheit erweitert. Zudem werden unterschiedliche Behandlungen wegen Geschlechter oder Rassismus vom Personal der Unterkunft festgestellt, was auch die Beziehungen unter den Bewohner\*innen belastet (vgl. Hartmann, 2020, S. 209).

An dieser Stelle dürften keine Vorurteile entstehen, dass alle Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften nicht in der Lage sind, sich mit anderen Menschen zu verstehen, weil sie einfach ausgeschlossen und rückständig sind.

Wenn ~~man~~ viele Leute aus verschiedenen Herkunftten mit verschiedenen Sprachen in einem engen Raum untergebracht sind, muss man Verständnis zeigen, dass sie unterschiedliche Verständnis vom Leben, unterschiedliche Bedürfnissen und unterschiedliche Interessen und Gewohnheiten haben, die nicht immer kompatibel sind (vgl. Geiger, 2016, S. 27).

Es wirkt sich oft bei alltäglichen Konflikten um alltäglichen Praktiken wegen der Unterschiede im Verständnis von Dingen wie Sauberkeit, Waschmaschinenordnung und Nachtruhe aus (vgl. Friedrichs et al., 2019, S. 91).

Die Bewohner\*innen kommen aus unterschiedlichen Altersgruppen und familiären Hintergründen und haben unterschiedliche Bildungsniveaus. Sie sind teilweise Angehörige unterschiedlicher Konfliktparteien im Heimatland.

Auch das Nicht-Besitzen einer gemeinsamen Sprache, führt zu Schwierigkeiten und Missverständnissen bei der Kommunikation, was das alltägliche Zusammenleben noch mehr erschwert. Begegnungen und Austausch mit anderen Bewohner\*innen sind deswegen oft ausschließlich mit Bewohner\*innen, die die gleiche Muttersprache sprechen (vgl. Hartmann, 2020, S. 215).

Generell haben die Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften unterschiedliche Bedürfnisse je nach Lebenssituation beziehungsweise Lebensphase. Es gibt Unter-

schiede zwischen Familien und Alleinstehenden, kranken Menschen, Studenten, Berufstätigen oder Arbeitslosen, was das Bedürfnis nach Ruhe, Frühschlafen, Essenmöglichkeiten und Rückzug betrifft (vgl. Arouna et al., 2019, S. 119).

Die Rückzugmöglichkeiten spielen hier große Rolle. Die Bewohner\*innen haben wenige Chancen, einen Konflikt zu vermeiden, da die Räumlichkeiten generell eng sind (vgl. Hartmann, 2020, S. 213). Diese alltägliche Erfahrung, die eigenen Bedürfnisse zu ignorieren, machen die Teilhabe von den Bewohner\*innen in der Gestaltung des Soziallebens unmöglich. Das zwingt die Bewohner\*innen zu Isolation und Rückzug in ihren eigenen Raum, wenn es überhaupt möglich ist (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 42).

Wegen der oben genannten Gründe lässt sich insgesamt sagen, dass die Umstände in den Gemeinschaftsunterkünften, wegen der hohen Anzahl von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und Kulturen in einem engen Raum für lange Zeit ohne Rückzugsmöglichkeiten oder Beachtung der eigenen Bedürfnisse und Interessen, häufig zu erheblichen Schwierigkeiten und Konflikten innerhalb der Unterkunft führen. Selbst wenn die Bewohner\*innen ihr Netzwerk innerhalb der Unterkunft aufbauen könnten, ist es schwierig es zu halten, wegen des Transfers in mehreren Unterkünften, insbesondere in den ersten Monaten. Diese Netzwerkabbrüche und fehlende Stabilität führen zu weiteren Belastungen der Bewohner\*innen.

### **5.1.2. Familiäre und freundschaftlichen Trennung**

Generell berücksichtigt die Verteilung in den Gemeinschaftsunterkünften keine familiären und freundschaftlichen Beziehungen und es kommt oftmals zu Trennungen.

Eine Verteilungsentscheidung bedarf nach § 50 Abs. 4 AsylG keine Anhörung der Beteiligten oder Rechtfertigung. Daher werden eigene Platzierungswünsche zum Beispiel in der Nähe lebender Angehörigen nicht berücksichtigt. Nur die Kernfamilie oder andere humanitäre Gründe wie Krankheit können und sollen bei der Verteilungsentscheidung berücksichtigt werden (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 26).

Hinzu kommt das Übernachtungsverbot und gegeben falls Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage, die die Möglichkeit erschweren, sich zu den Familienangehörigen und Freund\*innen, die in einer anderen deutschen Stadt leben, zu gesellen (vgl. Hartmann,

2020, S. 339). Die Bewohner\*innen haben viele Schwierigkeiten sowohl bei Empfangen ihrer Gäste, da die Wohnungen in der Unterkunft zu eng sind und der Zugang zu der Unterkunft mit mehreren Kontroll-Regelungen geprägt ist, als auch bei Besuchen beziehungsweise Übernachten bei Freunden oder Verwandten, da außer der rechtlich-räumliche Einschränkungen wie Residenzpflicht auch alltägliche Einschränkungen zum Beispiel das beschränkte öffentliche Verkehrsmittel, so dass sie früh zu der Unterkunft zurück fahren sollen.

Ein betroffener Vater betont zum Beispiel bei einem Interview, wie wichtig und nützlich für seine Tochter, wenn sie die Möglichkeit hat, ihre Muttersprache mit den Verwandten zu üben und zu stärken. Das gehört laut dem Vater zu Identität eines Menschen und die Muttersprache soll als Ressource anerkannt und gestärkt werden (vgl. Fichtner & Tran, 2019, S. 109). Die Tochter in diesem Fall hat viele Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu lernen, sei es in der Schule, Kindergarten oder Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Unterkunft. Wenn sie aber keine Möglichkeit hat, ihre Muttersprache zu üben, würde sie sie vergessen. Asylsuchende bringen viele Ressourcen mit, die anerkannt werden sollen, da sie die Gesellschaft bereichern könnten, unter anderem die Muttersprache.

Asylsuchende und Asylberechtigte möchten dort untergebracht werden, wo ihre Verwandte leben, die ihnen helfen, das System zu verstehen, ihre Verfassungsrechte zu kennen und wahrzunehmen, sie gegeben falls finanziell zu unterstützen und am wichtigsten ihnen vertrauensvolle Personen bereitzustellen (vgl. Rohde-Abuba, 2021, S. 208). Die Bewohner\*innen befinden sich in dem Ankunftsland in einem für sie ganz neuen System mit vielen neuen Regelungen. Um in dieser neuen Gesellschaft anzukommen, brauchen sie Zeit und vor allem, vertrauensvolle Unterstützer\*innen, die sie beim Verstehen des Systems helfen. Insbesondere in der ersten Phase, wo sie kein deutsch sprechen, brauchen sie Helfer\*innen, die ihre Muttersprache sprechen. Deswegen sind Verwandte die besten Ansprechpartner\*innen, da sie die gleiche Muttersprache sprechen und schon das Vertrauen zu der der Bewohner\*innen haben.

Ein noch größeres Problem ist der Fakt, dass in vielen Fällen Familien sich im Herkunftsland aufhalten, in einem Drittenland leben oder wegen mehrjähriger Aussetzung des Familiennachzugs nicht nach Deutschland kommen können.

Die erzwungene Trennung von anderen Familienmitgliedern oder die noch nicht erfolgreiche Familienzusammenführung wirken sich nachweislich stark negativ auf die

psychische Situation aus, wodurch sich Asylsuchenden und Asylberechtigten unerwünscht und ausgeschlossen fühlen (vgl. Johansson, 2015; zit. n. Brandmaier, 2019, S. 150).

## **5.2. Gesundheitliche Beeinträchtigung**

Asylsuchende und Asylberechtigte erlebten oft in ihren Herkunftsländern, sowie auf der Flucht viel Ereignisse, die auf ihre körperliche, aber auch psychische Gesundheit negativ auswirkten. Auch nach ihrem Ankommen leiden Asylsuchenden unter der belastenden Lebensumstände in den Flüchtlingsunterkünften, die weiterhin die körperliche und psychische Gesundheit erschweren (vgl. Brandmaier, 2019, S. 144).

Die Gesundheit eines Menschen ist von mehreren Faktoren determiniert.

„Die Determinanten der Gesundheit mitsamt ihrem positiven oder negativen Einfluss auf die Gesundheit können in fünf übergeordnete Bereiche systematisiert werden. Die einzelnen Gruppen von Determinanten stehen in einer wechselseitigen Beziehung. Die übereinander liegenden Schichten sollen verdeutlichen, dass sie sowohl einen direkten als auch einen indirekten – über die nächste Schicht vermittelten – Einfluss auf die Gesundheit besitzen. Gesundheit wird so als Ergebnis eines Netzes verschiedener Einflüsse gesehen. Dieses Netz konstituiert im weiteren Sinne die Determinanten der Gesundheit“ (Richter / Hurrelmann 2022).

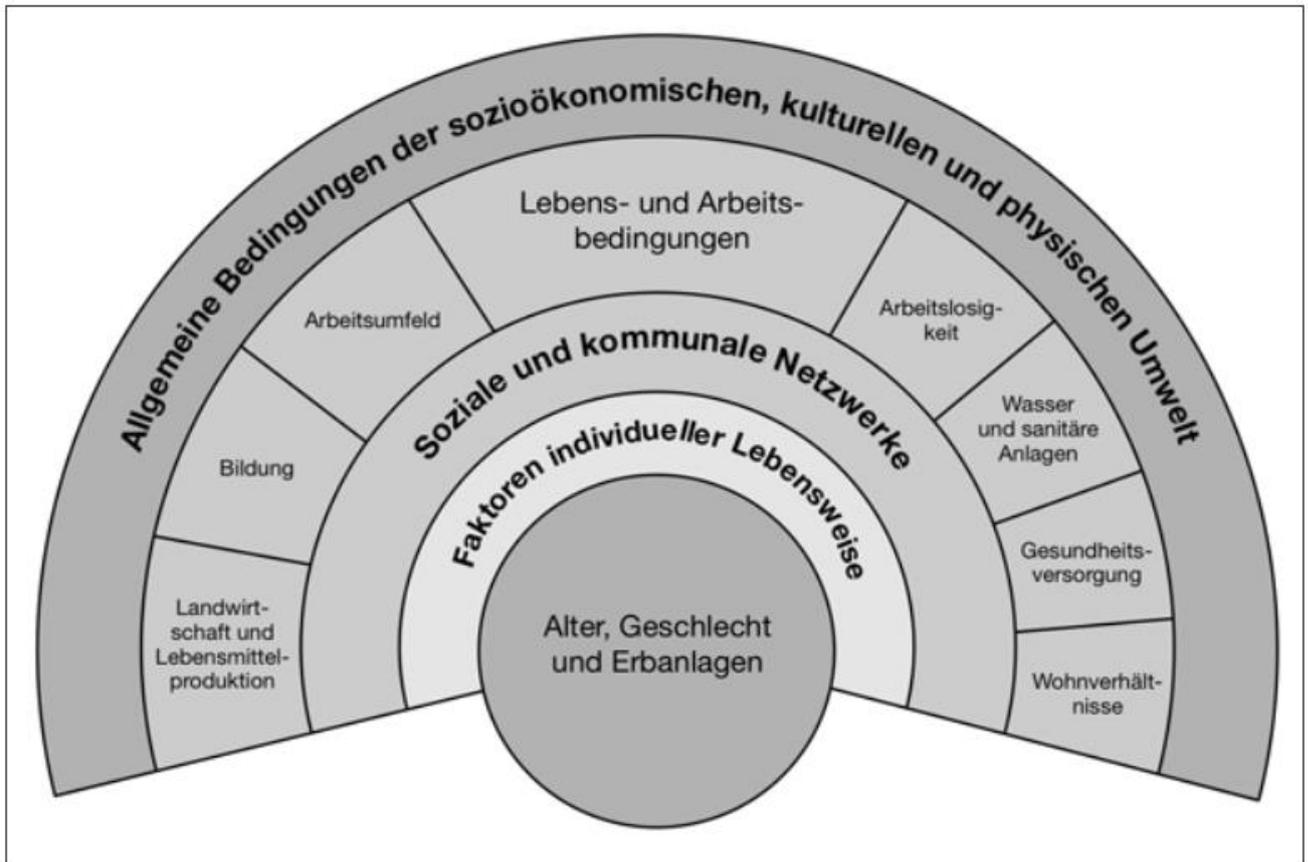


Abbildung 9: „Determinanten der Gesundheit“ (Dahlgren & Whitehead 1991 zit. n. Richter / Hurrelmann 2022)

### 5.2.1. Physische Beeinträchtigung

In der letzten Zeit beschäftigten sich mehreren Studien mit den Wirkungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auf die gesundheitliche Situation von Asylsuchenden und Asylberechtigten. Die meisten Studien kamen zum Ergebnis, dass die Mehrheit der Bewohner\*innen aus den Unterkünften unter „Kopf-, Hals-, Bauch-, Brust-, Herz- und Rückenschmerzen“ leiden. Darüber hinaus berichten viele Bewohner\*innen von Gewichtsverlust, Schwindel und Atemwegserkrankungen (vgl. Brandmaier, 2019, S. 143).

Räumliche Gegebenheiten können die Beeinträchtigung der Gesundheit erhöhen, insbesondere bei alten Bewohner\*innen und Bewohner\*innen mit beschränkten Bewegungsmöglichkeiten. Diese Gruppe hat viele Schwierigkeiten, zu Ärzt\*innen allein zu gehen. Sie sind auf die Unterstützung der anderen angewiesen. Gerade für sie kann das Fehlen familiärer Bindungen in deutschen Einrichtungen besonders nachteilig sein. Zu dieser Zeit hatten die Gemeinschaftsunterkünfte nicht genügend Vollzeitpersonal, so dass es oft auf die Hilfe von Freiwilligen angewiesen war. Generell führte die Sprachbarriere für Betroffene zu zusätzlichen Problemen beim Zugang zu medizinischer Versorgung (vgl. Hartmann, 2020, S. 332).

Hinzu erschweren die Standorte der Gemeinschaftsunterkünften den Zugang zu den Ärzt\*innen, da sie oft am Rande von Städten und in Industriegebieten sind, so dass eine große Herausforderung ist, mit dem öffentlichen Verkehrsmittel den Weg zu dem nächsten Arzt beziehungsweise Ärztin zu finden ist, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen wie kranken Bewohner\*innen (vgl. Arouna et al., 2019, S. 119). Die Standorte können auch als Verursacher der Krankheiten wegen der Luftverschmutzung, Lärme, hygienischen Bedingungen und die fehlender Ruhe im Rahmen der engen Zusammenleben beobachtet werden (vgl. Brandmaier, 2019, S. 15). Insbesondere sind hygienischen Bedingungen zu beobachten. Die Bewohner\*innen teilen sich viele Gemeinschaftsräume miteinander. Zum Beispiel Küche, Bad, Flur, Waschmaschinenraum und manchmal das Zimmer. Sie sollen miteinander einen Reinigungsplan schaffen, um die Wohnung sauber zu halten. Dieser Plan wird aber oft nicht gehalten. Menschen haben, wie oben erwähnt, verschiedene Verständnisse von Sauberkeit. Manche sind körperlich oder psychisch nicht in der Lage ihren Beitrag zu leisten. Die Folge hier ist, dass die Wohnung nicht sauber ist und zu schlechte körperliche Krankheiten kommt.

Zusätzlich bleiben Asylsuchende und Asylberechtigte bis zu Jahren in den Gemeinschaftsunterkünften unter belastenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, wo den Alltag vom Gefühl des Nichtstuns geprägt ist. Dadurch ist bei vielen Bewohner\*innen Symptome wie Motivationslosigkeit, veränderte Tag-Nacht-Rhythmen und Schlafstörung (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 42).

## 5.2.2. Psychische Beeinträchtigung

Laut mehreren Studien haben die Erfahrungen durch die Unterbringung im Aufnahmeland mehr negative Wirkungen auf die psychischen Situationen von Asylsuchenden und Asylberechtigten, als die traumatische Erfahrungen, die sie in ihren Heimatländern oder auf der Flucht erlebt haben, insbesondere sind „posttraumatische Belastungsstörung, Depression, Angst- oder Somatisierungsstörung“ zu beobachten (vgl. Brandmaier, 2019, S. 133).

Im Aufnahmeland kommen noch weitere Belastungen hinzu, die nicht unterschätzt werden dürfen. Die am häufigsten genannten Belastungen im Leben in Gemeinschaftsunterkünften sind langes Warten auf rechtliche Sicherheit, Angst vor Ablehnung des Asylantrags oder Abschiebung, Arbeitslosigkeit, Statusverlust und wirtschaftliche Schwierigkeiten, Armut, ausfällige Wohnbedingungen, familiäre Trennung, schlechte Nachrichten über die Familie und Freund\*innen aus dem Heimatland, fehlenden sozialen Netzwerken, soziale Isolation, Rassismus-Erfahrung, Kommunikationsschwierigkeiten und Schwierigkeiten bei der Anpassung an die neue Kultur (vgl. Brandmaier, 2019, S. 131).

In der Arbeit sind wenig Ressourcen vorhanden, um sich um eine notwendige psychotherapeutische Anbindung von Bewohner\*innen von Unterkünften zu kümmern. Kultursensible psychotherapeutische Versorgung ist auch nicht vorhanden, da Ärzt\*innen in diesem Bereich meistens überfordert sind (vgl. Weiß, 2009, S. 64). Theoretisch können die Bewohner\*innen alle Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung nutzen. In der Realität ist das aber aus verschiedenen Gründen schwierig zu erhalten. Es bestehen Sprachbarrieren in beide Richtungen und es mangelt an Trauma-Spezialisierungen auf therapeutischer Seite, was die angemessene Behandlung Geflüchteter erschwert. Hinzu kommt, dass es nicht genügend kassenärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt, um den Bedarf zu decken.

Angst vor Abschiebung und ungewisse Zukunftsperspektiven verbunden mit geringen Möglichkeiten zur Lebensgestaltung und stark eingeschränkten Verhaltensmöglichkeiten können zu psychischen und körperlichen Symptomen zum Beispiel Angst, Schlaflosigkeit und Zittern führen (vgl. Brandmaier, 2019, S. 135).

Zusätzlich spielen die Diskriminierungserfahrungen, die Asylsuchenden und Asylberechtigten beim Umgang mit deutschen Instituten, wodurch sie an ihre Flucht und Nichtzugehörigkeit zu Deutschland erinnert werden, eine große Rolle bei Verhinderung der Verarbeitung der traumatischen Ereignisse. Diese strukturelle Gewalt kann zu psychischen Folgen wie posttraumatischen Belastungsstörung führen (vgl. Geiger, 2016, S. 37).

Fehlende Rückzugsmöglichkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften verschlechtern die psychische Situation von Bewohner\*innen. Die Unterkünfte verfügen über engen Räume, wo viele Menschen zusammen untergebracht sind. Nur in seltenen Fällen ist ein Zimmer für eine Person eingerichtet. Die meisten Zimmer sind für mehrere Personen. Deswegen ist die psychische Situation nicht nur für die kranke Bewohner\*innen gefährdet, sondern auch für ihre Familienmitgliedern und Mitbewohner\*innen, die sich mit denen die Wohnung und sogar das Zimmer teilen müssen (vgl. Hartmann, 2020, S. 234).

Die Verbindung zu einem sozialen Netzwerk innerhalb und insbesondere außerhalb der Unterkunft kann ein Gefühl der Fürsorge, Liebe und Wertschätzung erzeugen. Das ist ein Hauptschutzfaktor für die Gesundheit. Eine unterstützende Beziehung kann daher ein gesünderes Verhalten fördern. Ohne angemessene emotionale Unterstützung durch die Gemeinschaft fühlen sich die Menschen tendenziell weniger wohl, anfälliger für Depressionen und psychische Krankheiten (vgl. Wilkinson / Marmot 2004, S. 27). Deswegen soll die Gesellschaft ihren Beitrag leisten, indem sie die Rahmenbedingungen der Unterbringung verbessern, dass die Bewohner\*innen Kontrolle über ihre eigenen Lebensumstände und Entscheidungen sowie Selbstbestimmung haben. „Menschen können ihr Gesundheitspotential nur dann weitestgehend entfalten, wenn sie auf die Faktoren, die ihre Gesundheit beeinflussen, auch Einfluss nehmen können“ (Brandmaier, 2019, S. 59).

### **5.3. Gewalt in Flüchtlingsunterkünften**

Kommt es zu Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften, ist es sehr schwierig dieses Thema aus dem Weg zu räumen. Gewalt wird nicht nur zwischen den Bewohner\*innen

als auch von Personal gegen den Bewohner\*inne sowie von der lokalen Bevölkerung gegen Flüchtlingsunterkünften benannt ( vgl. Rabe, 2018, S. 168).

Die Gewalt und die mitverbundene Schutzmaßnahme in Gemeinschaftsunterkünften hängen stark von einer Reihe von Faktoren ab:

- „(1) bauliche Bedingungen wie Größe, Lage, Ausstattung und Belegung der jeweiligen Einrichtung,
- (2) personelle Bedingungen wie der Personalschlüssel, die Sensibilisierung des gesamten Personals für Gewalt,
- (3) rechtliche Rahmenbedingungen wie die räumliche Beschränkung durch Residenzpflicht und Wohnsitzauflage im Asyl- und Aufenthaltsrecht“ (Rabe, Heike, 2018, S. 171).

Mehrere Studien weisen darauf hin, dass die Gemeinschaftsunterkünfte einen passenden Raum für die potenzielle Gewalt anbieten (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 27). Gemeinschaftsunterkünfte sind meistens isolierte Orte, wo Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftten zusammenleben müssen. Die Bewohner\*innen teilen die Gemeinschaftsräume wie Küchen, Flur, Toiletten und Waschmaschinenräume, wo oft zu Konflikten wegen der eingeschränkten Privatsphäre, Sauberkeit, Lärme kommt (vgl. Hartmann, 2020, S. 340). Das Grundproblem ist, dass jeder Mitbewohner das Gefühl hat, alle Rechte in seinem Zimmer zu haben. Die Nichteinhaltung von Ruhezeiten und die Weigerung, Gemeinschaftsräume zu reinigen, rufen Unverständnis hervor (vgl. Geiger, 2016, S. 95).

Laut mehrerer Studien sind insbesondere Frauen in Gemeinschaftsunterkünften von häuslicher Gewalt betroffen. Die Motive sind hier die hohe Konfliktpotenzial wegen erzwungenen Zusammenlebens in beengten Räumen, die emotionale sowie körperliche Bedrohungen von Bewohnern und durch das Unterkunftspersonal, nichtvorhandene Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten für Frauen (vgl. Brandmaier, 2019, S. 169).

Hinzu kommt auch das Fehlen ein geschlechtssensibles Personal, das den Schutz für betroffenen Personen von häuslicher Gewalt leisten könnte (vgl. Sandhop, 2021, S. 84). Diesbezüglich sind Deeskalations- und Empathie-fähigkeit Kernvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte Unterstützung und sollten bei der Einstellung von Mitarbeiter\*innen berücksichtigt werden. Außerdem ist die Einstellung von weiblichen Fach-

und Sicherheitskräften und die Förderung einer geschlechtsspezifischen Beratung, insbesondere nach gewalttätigen Zwischenfällen zu bevorzugen (vgl. Sandhop, 2021, S. 85).

Auch andere gefährdete Gruppen, wie LGBTIQ-Bewohner\*innen und Kinder, erlebten in den Gemeinschaftsunterkünften erhöhte Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, in Form von häuslichen Gewalt oder Gewaltanwendung von Sicherheitskräften (vgl. Hartmann, 2020, S. 238).

Darüber hinaus gibt es in den meisten Unterkünften noch kein verpflichtendes wirksames Schutzkonzept vor Gewalt, das die Verantwortlichkeiten und Verfahren im Falle eines Gewaltvorfalls feststellt (vgl. Hartmann, 2020, S. 335).

Bewohner\*inne der Gemeinschaftsunterkünften begegnen Gewalt nicht nur von innerhalb der Unterkunft, nämlich untereinander und vom Personal der Unterkunft, sondern auch von Außerhalb der Unterkunft. Fallstudien erwähnen feindliches Verhalten und Angriffe von Anwohner\*innen der lokalen Umgebung (Johansson, 2015). (vgl. Brandmaier, 2019, S. 150).

„Die Auswertung des Bundeskriminalamtes hat mit insgesamt 472 der Polizei bekannten politisch motivierten Delikten gegen Asylunterkünfte im 4. Quartal 2015 einen Höchststand ausgewiesen. Dieser ist zwar mit den sinkenden Flüchtlingszahlen auf 122 Straftaten im 4. Quartal 2016 zurückgegangen, es handelt sich dennoch um ein bis zwei Angriffe pro Tag. Dazu kamen 403 entsprechende Delikte, die sich direkt gegen Geflüchtete außerhalb von den Unterkünften gerichtet haben“ (Rabe, 2018, S. 167).

Trotz aller Aufrufe wurde das Thema „Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünften“ nicht ernstgenommen. Da das Verhalten einer bestimmten Gruppe anders interpretiert wird als in einem überregionalen Kontext, kann abweichendes Verhalten, etwa Gewalt, anders interpretiert werden, wenn es sich gegen eine als fremd gekennzeichnete Gruppe richtet, so dass generell nicht mehr als illegal gilt (vgl. Kurtenbach, 2018, S. 244).

## 5.4. Arbeitslosigkeit

Wie im Kapitel 4.2. erläutert wurde, dürfen Asylsuchende insbesondere in den ersten Monaten nicht arbeiten. Das Verbot kann aber auch mehrere Jahre bis unbefristet gelten, wenn es um geduldete Menschen oder Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern geht.

Asylsuchende müssen auf die positive Entscheidung über ihren Asylantrag zum Teil lange warten, damit sie arbeiten können. Währenddessen sind sie gezwungen, das Nichtstun zu ertragen. Das Warten auf Entscheidungen mit ungewissem Ausgang hindert Asylsuchenden nach vorne zu schauen und einen Zukunftsplan zu entwickeln, weil ihre Aufenthalt in dem Aufnahmeland nicht garantiert ist (vgl. Büschi & Calabrese, 2019, S. 96)

Qualitative Studien zeigen, dass Arbeitsverbot und Ablehnung von Qualifikationen zu Verlustgefühl, nämlich Identitätsverlust und Selbstwertgefühlverlust und dementsprechend zu sozialer Isolation führen können (vgl. Brandmaier, 2019, S. 141). Arbeitslosigkeit hat starke negative Wirkungen auf die psychische Gesundheit eines Menschen. Die Erwerbstätigkeit kann einer Person das Selbstwertgefühl geben. Es ist enorm wichtig, eine Beschäftigung zu haben. Oftmals identifizieren sich Menschen mit ihrem Beruf und er sorgt für finanzielle Unabhängigkeit. Eine Arbeit zu haben und über ökonomische Ressourcen zu verfügen, können das Leben stabilisieren und die Gesundheit eines Menschen verbessern (Richter / Hurrelmann 2022).

Es ist deutlich, dass bei arbeitenden Bewohn er\*inne stabiler Leben vorhanden als bei diejenigen, die nicht arbeiten dürfen. Arbeitende sind in der Lage, ihren alltäglichen Bedürfnissen zu erfüllen. Trotzdem leiden auch arbeitende Bewohner\*innen noch unter der strukturelle Bedingungen der Unterkunft beispielsweise wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten der Waschmaschinenräume, die kaum mit der Arbeitszeiten zu richten sind (vgl. Arouna et al., 2019, S. 121)

## 5.5. Alltägliche Rassismus

Für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse sind Erfahrungen von Alltagsrassismus, welche einerseits eine besondere Form von Missachtung darstellen und andererseits mit direkten Handlungseinschränkungen verbunden sind.

Bewohner\*inne der Gemeinschaftsunterkünften erleben Rassismus beziehungsweise Diskriminierung innerhalb der Unterkünfte zum Beispiel von Sozialarbeitenden und Sicherheitskräften, sowie von außerhalb der Unterkünfte zum Beispiel von Beamt\*innen, Polizei und Anwohner\*innen der Umgebung.

Ablehnung, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit werden besonders stark empfunden, wenn es sich bei Personen sichtbar oder gekennzeichnet ist, dass sie „Flüchtlinge“ sind. Das wird durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gefördert, die oft in ländlichen- und Industriegebieten zu finden sind. Die Sammlung und Isolierung Asylsuchenden und Asylberechtigten in den Unterkünften macht sie leicht erkennbar, wenn sie rauskommen. Dementsprechend erhöht die Möglichkeit, rassistische Vorfälle zu entstehen (vgl. Brandmaier, 2019, S. 172). Das Kennzeichen als „Flüchtling“ wird als Ursache einer sozialen Kontrolle zum Beispiel von Polizei, Arbeitgeber\*innen etc. wahrgenommen (vgl. Brandmaier, 2019, S. 173).

In den Medien wurde oft über Angriffen von rechtsradikalen Gruppen an den Flüchtlingsunterkünften berichtet.

„Neben rassistischen Angriffen und Protesten von offensichtlich rechtsextremer Gruppierungen, finden sich in den Medien immer wieder Berichte über Nachbarschaften, die sich mit offenen Protesten oder formiert als vermeintliche Bürgerinitiativen gegen den Bau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder die Umfunktionierung eines bereits vorhandenen Gebäudes, wehren“ (Die Bundesregierung 2014; zit. n. Geiger, 2016, S. 28).

Auch wenn es um Nutzung der öffentlichen Räumen geht, begegnen Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften rassistische Vorfällen, wo sie beispielsweise einen eingeschränkten Zugang zu Sportstudien, Geschäften und Diskotheken haben (vgl. Täubig 2009; zit. n. Brandmaier, 2019, S. 150).

Nicht selten gibt es bei Mitarbeiter\*innen in Gemeinschaftsunterkünften eine Klischeehafte Untergruppierung der Bewohner\*innen, unter anderem nach Gender, Herkunftsland, Hautfarbe etc. Die Mitarbeiter\*innen der Unterkünfte nutzen diese Untergruppierung, um die alltägliche Arbeitsbelastung und Überforderung zu bewältigen, was aber zu unterschiedlicher Behandlung verschiedener Gruppen führt. Das führt dazu, dass meisten Asylsuchende und Asylberechtigte in der Regel unbeträchtliche Betreuung erhalten, während Einige massiv unterstützt werden (vgl. Brandmaier, 2019, S. 174).

Bewohner\*innen sind insbesondere in den ersten Monaten an die Unterstützung angewiesen. Diese Unterstützung können sie von Sozialarbeitenden, Hausmeistern, Security-Personal und Ehrenamtlichen bekommen. Diese Abhängigkeit setzt die Bewohner\*innen unter ständigen Verdacht von Missverhalten und verursacht rassistische und abwertende Vorwürfe gegenüber den Bewohner\*innen (Hartmann, 2020, S. 349). Vor allem sind alleinstehendmännlichen Bewohnern von diskriminierendes und rassistischen Verhalten betroffen (vgl. Friedrichs et al., 2019, S. 91).

Der erlebte Rassismus beeinträchtigt nach einer Meta-Analyse von Pieterse, Todd, Neville & Carter (2012) nicht nur die Lebenssituation und das Selbstvertrauen der Bewohner\*innen, er führt auch zu psychischer und körperlicher Belastung sowie zu Angstzuständen, Depression und andere psychischer Krankheiten (vgl. Brandmaier, 2019, S. 149).

Alle diese Folgen das Erleben des alltäglichen Rassismus beeinflussen das persönliche Wahrnehmung innerhalb der Beziehungsgefüge der Gemeinschaftsunterkunft und beschränken die Teilhabe an die Gestaltung des eigenen Alltag (vgl. Hartmann, 2020, S. 352).

## **6. Handlungsempfehlungen**

Im folgenden Kapitel geht es um Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

Wie in der vorliegenden Arbeit deutlich gemacht wurde, ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften von mehreren Beeinträchtigungen geprägt. Mehrere Studien weisen auf die eingeschränkten Handlungs- und Selbstbestimmungsfähigkeit der Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften, nichtdestotrotz legen sie nahe, dass

„Asylsuchende und Geflüchtete jedoch stärker als handelnde Subjekte, die ihren Lebensraum zu gestalten und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern versuchen“ wahrgenommen werden sollten (Brandmaier, 2019, S. 168).

Flucht sollte nach mehreren sozialwissenschaftlichen und empirischen Arbeiten nicht als negatives und belastendes Ereignis betrachtet werden. Asylsuchende bringen viel mit. Sie bringen neue Sprachen, Kulturen, formale und informale Qualifikationen, Lebenserfahrungen. Alle diese Kompetenzen können und sollen anerkannt und als Gewinnen für die deutsche Gesellschaft betrachtet. Dementsprechend dürfen Asylsuchende nicht mehr als außerstande Opfer geschildert werden. Sie sollen ihre Chance haben, sich wertschätzend bei der Gestaltung des Asylsystems hier in Deutschland zu beteiligen (vgl. Davani, 2010 zit. n. Brandmaier, 2019, S. 54).

### ➤ **Teilhabe von Bewohner\*innen an Gestaltungsprozess**

Die Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften sollen die Möglichkeit haben, sich in Entscheidungsprozess über ihre Lebensgestaltung zu beteiligen. Sie sollen ohne Druck entscheiden können, zu welcher Beratungs- Rechts- oder Freizeitangebot wollen sie gehen oder welche sie ablehnen wollen.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften und die damit verbundene Einschränkungen der Bewohner\*innen, ist das aber nicht einfach zu praktizieren. Es braucht eine absichtliche Position der Sozialarbeitenden.

Die Teilhabe von Betroffenen an Gestaltungsprozess ist von großer Bedeutung.

Wenn über die Bedarfe und Interessen der Bewohner\*innen gesprochen wird, dann müssen sie einbezogen werden, weil sie am besten wissen, welche Probleme sie begegnen und wie es mit diesen Problemen umgegangen werden könnte, und welche Möglichkeit es gäbe, um ihre Handlungsspielräume zu erweitern. Die Bewohner\*innen sollen deswegen gehört und ihre Meinung beachtet werden, um die beste Lösungsmöglichkeit zu erreichen. „So können z.B. in der Formulierung von Anliegen und Zielen neben dem Problem auch die Ressourcen, Bedürfnisse und Wünsche der Adressat\*innen sowie gemeinsam explorierte Schritte zur Zielerreichung festgehalten werden“ (Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 81 f).

Außerdem ist das Nichtstun eine der wichtigsten Herausforderungen der Bewohner\*innen. Deswegen könnte die Teilhabe bei der Gestaltung des Alltags eine große Hilfe

für die Bewohner\*innen sein, wenn sie sich mit Gestaltung und Durchführung eines Programms für die Unterkunft beschäftigen. Dies könnte eine gute Intervention sein, die Bewohner\*innen in ihrer intrinsischen Motivation und Selbstwirksamkeit zu stärken. Somit ist die Teilhabe eine gegenseitige Bereicherung für die Bewohner\*innen, sowie für das Hilfesystem selbst.

### ➤ **Ressourcen-Arbeit**

Die Flüchtlingssozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften wird als Notfallsozialarbeit bezeichnet. Das heißt, prinzipiell sind Sozialarbeitende gefordert, eine vorübergehende Hilfe zu leisten, nämlich Verwaltungs- und Alltagangelegenheiten. Da die Bewohner\*innen aber bis mehrere Jahre in der Unterkunft bleiben müssten, finden sich Sozialarbeitenden gezwungen, langfristige Betreuung anzubieten. Deshalb ist es an die Ressourcen und Handlungsfähigkeit der Bewohner\*innen zu arbeiten, damit Sozialarbeitenden in ihrer Arbeit nicht überfordert werden und ihren Auftrag erfüllen können (vgl. Gräber, 2020, S. 55).

Damit Asylsuchende und Asylberechtigte ihre belastende Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht und im Aufnahmeland bewältigen könnten, muss an ihrer persönliche Ressourcen und Handlungsfähigkeit gearbeitet werden, insbesondere an die ökonomische und soziale Ressourcen (vgl. Brandmaier, 2019, S. 154).

Desbezüglich wirken sich Positiv hier die vielfältigen Unterstützungsangebote aus sozialen Beziehungen aus, zum Beispiel Orientierungshilfe und Information über Arbeits- und Wohnungsvermittlung, sowie finanzielle und emotionaler Unterstützung.

Soziale Beziehungen dienen hier als Quelle von Ressourcen, die zur Bewältigung möglicher oder bestehender Belastungen beitragen und damit auch zur Erweiterung des Handlungsspielraums des Akteurs beitragen. Soziale Kontakte bereichern die Handlungsfähigkeit einer Person und sind als Hauptquelle von Ressourcen, die zur Besiegung aktueller und vergangener Belastungen notwendig ist (vgl. Hollstein, 2017, S. 286).

### ➤ **Beschwerdestelle**

Darüber hinaus muss an ein zuverlässiges Beschwerdesystem gearbeitet werden.

Gemäß Art. 17 Grundgesetz, sowie Art. 13 Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 2 Abs. 3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte soll sich jede Person bei einer entsprechenden Stelle über Menschenrechtsverletzungen beschweren können. Die Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften leiden, wie oben festgestellt wurde, unter massiven Beeinträchtigungen wegen der Unterbringungssituation. Sie fühlen sich alleingelassen mit ihren Beschwerden und haben das Gefühl, als ob ihnen kein Ansprechpartner zur Seite stehe. Hier spielen die Unwissenheit über das System eine große Rolle. Die meisten Asylsuchende kommen aus Länder, wo es kaum ein Beschwerdesystem gibt. Insbesondere wenn es um Beamt\*innen beziehungsweise offizielle Angestellten wie Sozialarbeitenden geht, ist es nicht selbstverständlich, darüber beschweren zu können. Deswegen müssen die Bewohner\*innen motiviert werden, dass sie sich trauen können, über ihre Beeinträchtigungen zu beschweren. Angst vor Auswirkungen auf ihre Bleiberecht und ihren Asylantrag entmutigt Asylsuchenden häufig, den Mut für eine Beschwerde aufzubringen.

Dieses lässt sich durch ein geregeltes Beschwerdemanagement ändern. Es braucht eine autonome Beschwerdestelle, wo sich die Bewohner\*innen ohne Angst über ihren individuellen Probleme beschweren, und wo diese Anliegen ernst genommen werden können (vgl. Janssen & Ohletz, 2018, S. 317). Diese Stelle soll autonom und unabhängig von den Mitarbeiter\*innen der Unterkunft sein, damit die Bewohner\*innen sich vertrauen können, über die in der Unterkunft passierte Ereignisse zu beschweren.

### ➤ **Öffentlichkeitsarbeit**

Eine der wichtigsten Handlungsempfehlungen ist die Öffentlichkeitsarbeit, die insbesondere in der Flüchtlingssozialarbeit notwendig ist.

Die Unterbringungssituation wird nicht in der Öffentlichkeit diskutiert, da generell Asylsuchende als Belastung und deswegen nicht erwünscht in der Gesellschaft sind, und somit ihre Probleme eher uninteressant sind. Deswegen ist es wichtig, auf die Öffentlichkeit zuzugehen, um die beeinträchtigende Unterbringungsumständen und die damit verbundenen Missstände ans Licht zu bringen. Um die Unterbringungssituation strukturell zu verändern, sollen die verantwortlichen Institutionen und die öffentliche Meinung angesprochen werden (vgl. Janssen & Ohletz, 2018, S. 324).

Nur dadurch kann das Ziel erreicht werden, die Problematik auf gesellschaftlicher Ebene zu verdeutlichen und das Engagement der Bevölkerung zu fördern und sie für das Thema zu sensibilisieren. Nur durch politische und öffentliche Aktivitäten können auf kommunaler Ebene auch Gelder für Initiativen und Organisationen freigesetzt werden, die sich der Problematik annehmen. Auf nationaler Ebene muss an eine Verbesserung der Situation durch Änderungen der Gesetzeslage gearbeitet werden. Nicht zu unterlassen ist auch die internationale Ebene, da auch internationale Bemühungen von großer Bedeutung sind. Flüchtlingspolitik wird inzwischen auf europäischer Ebene gesteuert. Somit gilt es, sich auch international zu vernetzen und auf europäischer und internationaler Ebene Einfluss zu nehmen.



Abbildung 10: „Migration als Mehrebenenpolitik: Beispiel deutsche Flüchtlingspolitik“ (Schammann, Hannes, 2019, S. 33)

Das kann zum Beispiel durch Tätigkeitsberichte, Bücher, aktive Teilnahme an öffentlichen und insbesondere politischen Veranstaltungen umgesetzt werden. Auf strukturelle Mängel und Forderungen sollte in den verschiedensten Gremien aufmerksam gemacht werden (vgl. Ghaderi & Eppenstein, 2017, S. 253).

Flüchtlingsarbeit soll nicht nur an den Einzelfällen arbeiten. Es braucht eine Umstrukturierung, so dass parallel an strukturellen und gesetzlichen Veränderungen, durch das Druckausüben in die Öffentlichkeit, gearbeitet wird. Die Handlungsspielräume der Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkünften sollen durch Verbesserung der Gesetzeslage erweitert werden.

### ➤ **Netzwerkarbeit**

Letztlich kommt die Netzwerkarbeit als eine der wesentlichen Handlungsempfehlungen für die Sozialarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften hinzu.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialarbeiter\*innen in den Gemeinschaftsunterkünften ist es, die Bewohner\*innen an den zuständigen Beratungsstellen in die Nähe zu verweisen. Deswegen ist es notwendig, dass sich die Sozialarbeitenden mit der regionalen Organisationen und mögliche Netzwerkpartnern vernetzen (vgl. Einem, 2017, S. 31). Was in diesem Zusammenhang gemacht werden könnte, ist zum Beispiel eine Auftaktfeier bei der Eröffnung der Unterkunft, wo Anwohner\*innen der Umgebung und die wirksamen regionalen Akteur\*innen eingeladen werden.

„Obligatorisch ist die Vernetzung mit bezirklichen Akteur\_innen und Gremien, die in den Bereichen Gesundheit, Schule, Bildung, Ausbildung tätig sind. Ebenso empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen, Anwält\_innen, Initiativen von und für Geflüchtete, Sportvereinen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Familienzentren, Kirchengemeinden und zur zuständigen Polizeidienststelle“ (vgl. Wahl, 2018, S. 312).

Regelmäßiger Austausch in verschiedenen Gremien ermöglicht, Netzwerke zu finden, wodurch der Zugang zu Infrastruktur und Ressourcen für die Bewohner\*innen erleichtert wird, indem sie einen einfachen Weg zu Angeboten in den Bereichen von Rechtsberatung, Gesundheitsvorsorge, Bildung und Arbeitsvermittlung haben (vgl. Brandmaier & Friedmann, 2019, S. 85).

Austausch mit Anwohner\*innen der Umgebung ist auch sehr vorteilhaft, um die Vorurteile gegenüber Asylsuchenden abzubauen und das Ehrenamt zu reichern. Nur wenn

sich das Bewusstsein der Bevölkerung gegenüber den Asylsuchenden ändert, besteht die Hoffnung, faire Chancen für sie in den verschiedensten Bereichen zu ermöglichen. Dieses Netzwerk könnte durch Organisation kostenlose Freizeitaktivitäten, wo Bewohner\*innen der Unterkünften sich mit der Anwohner\*innen der Umgebung austauschen können (vgl. Wahl, 2018, S. 312).

Die Chancen zur effektiven Hilfeleistung und strukturelle Veränderung der belastenden Rahmenbedingungen in den Unterkünften, können erst durch die Vernetzung mit politischen Kräften sowie anderen Feldern der Sozialen Arbeit und wirtschaftlichen Akteur\*innen verbessert werden.

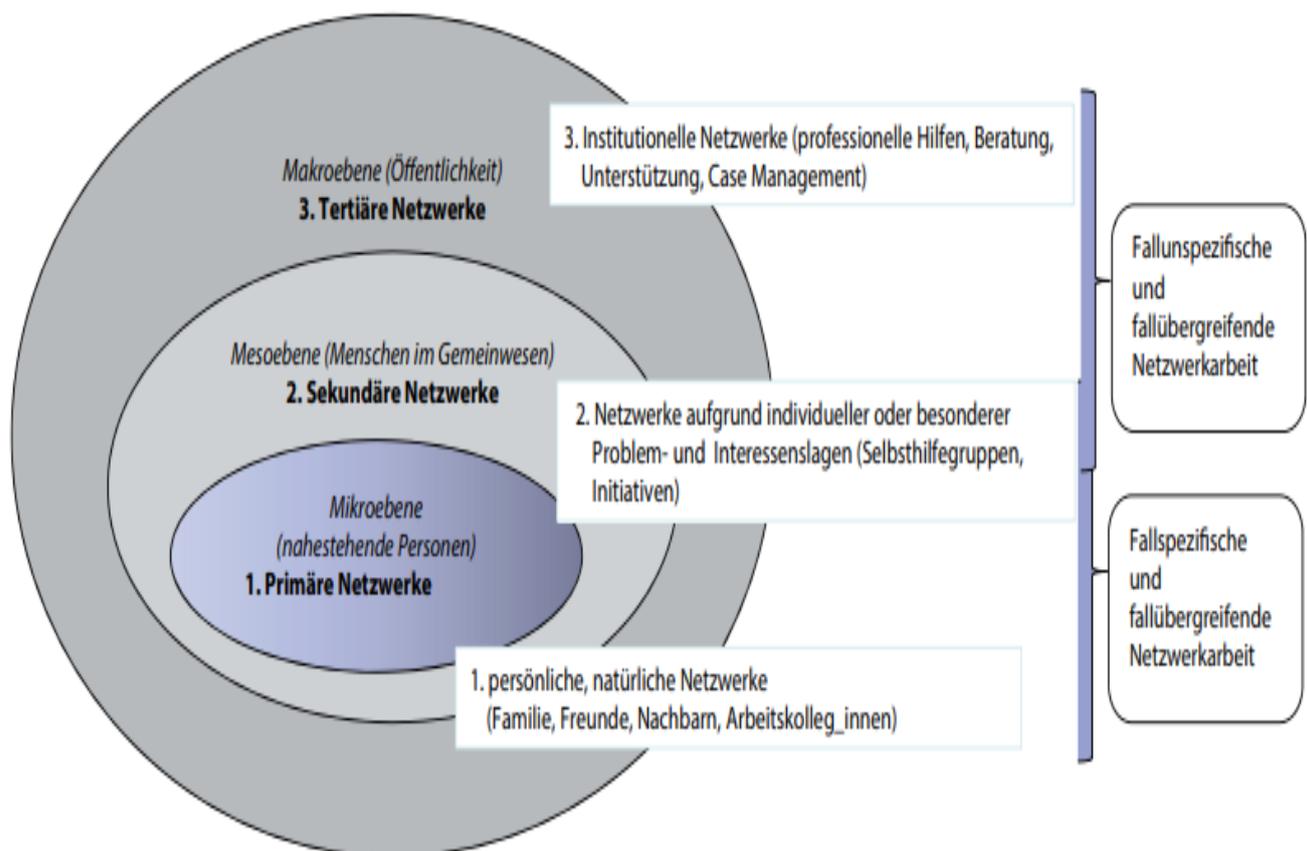


Abbildung 11: „Soziale Netzwerke: Ebenen und Typen“ (Teubert 2017 zit. n. Teubert, Anja & Gögercin, Süleyman, 2018, S. 391)

## 7. Fazit

Diese Arbeit hat sich schrittweise mit dem Thema Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland befasst. Zunächst wurden rechtlichen Grundlagen erläutert. Die wegen der Unterbringungsrahmenbedingungen verursachten Beeinträchtigungen wurden zum Schwerpunkt der vorliegenden Abschlussarbeit gemacht. Hierbei wurden die soziale-, und gesundheitliche Beeinträchtigungen, sowie die Gewalt, Arbeitslosigkeit und alltägliche Rassismus in Fokus genommen.

Der zweite Teil dieser Arbeit in Kapitel 6. Widmet sich der Handlungsempfehlung für die Soziale Arbeit in den Gemeinschaftsunterkünften. In diesem Teil wurden Teilhabe von den Bewohner\*innen bei der Gestaltung der Hilfe, Ressourcenarbeit, die Einrichtung von Beschwerdestellen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Netzwerkarbeit als Hauptempfehlungen genannt, wodurch die Handlungsfähigkeit der Bewohner\*innen erweitert werden soll.

Die Leitfrage, Welche Beeinträchtigungen die Asylsuchende durch die Unterbringung in den deutschen Gemeinschaftsunterkünften begegnen und welche Handlungsempfehlungen unter den gültigen rechtlichen Bedingungen für die Soziale Arbeit interessant sein könnten, konnte in vielerlei Hinsicht beantwortet werden.

So lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften von starker Ausgrenzung und Diskriminierung geprägt ist. Es fehlt an einer gerechten und menschenwürdigen Gesetzeslage und an angemessenen Rahmenbedingungen.

Obwohl wir davon ausgehen können, dass Asylsuchende durch ihre Fluchterfahrungen traumatische Erfahrungen und individuelle Handlungseinschränkungen mitbringen würden, gleichwohl ist die strukturelle Ausgrenzung durch die Gesetzeslage in erster Linie maßgeblich für die häufig vorhandene Ausgrenzungen und Beeinträchtigungen auf die verschiedensten Lebensebenen von Asylsuchenden und Asylberechtigten.

Auf die äußere strukturelle Umstände haben Asylsuchende und Asylberechtigte keinen Einfluss, dementsprechend ist ihnen unmöglich, allein diese belastenden Faktoren zu bewältigen. Es ist widersprüchlich, wenn wir ständig die Integration von geflüchteten

Menschen fordern, wenn wir dazu keinen passenden Rahmenbedingungen dazu schaffen.

Wünschenswert wäre die Anbindung der Asylsuchenden und Asylberechtigten zu ihrer eigenen Wohnung. Das lässt sich dennoch kaum umsetzen, da den Zugang zu dem Wohnungsmarkt von mehreren Einschränkungen und Voraussetzungen geprägt ist. Deshalb soll an den Rahmenbedingungen der öffentlichen Unterbringungen gearbeitet werden, wo die Bedarfe von Bewohner\*innen gedeckt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass es beachtenswert ist, dass die Unterbringungsverfahren in Gemeinschaftsunterkünften erkennbare Risiken für die Bewohner\*innen darstellen. Und wie in Kapitel 6. dargestellt wurde, sind einige Verbesserungsmöglichkeiten der Wohnsituation zu empfehlen. Es ist wertzuschätzen, wie viele Asylsuchende Deutschland, insbesondere seit 2015, empfangen hat und sie einen Schutz anbieten konnte. Dennoch ist es jetzt die Zeit an der Qualität zu arbeiten. Jetzt geht es darum, menschenwürdige Rahmenbedingungen zu schaffen, wo Asylsuchende sich entwickeln und ihre Leistung für die Gesellschaft beitragen können. Es ist eine grundlegende Umstrukturierung notwendig von einem System, welches Menschen durch seine einschränkenden Bedingungen physisch und psychisch stark belastet, zu einem System, das einen Zugang zu allen Teilbereichen der Gesellschaft ermöglicht und Raum für Selbstwirksamkeit und Mitbestimmung schafft. Eine Perspektive für die Gesellschaft wäre es, wenn die Sicht auf den Gewinn der Asylsuchende liegen würde. Sie bringen viele formale und informale Qualifikationen mit, die unsere Gesellschaft reicher machen, aber nur wenn wir die Rahmenbedingungen dafür schaffen.

## Literaturverzeichnis

- **Arouna, M., Ibis, U., Sylla, C., Breckner, I. & Schroeder, J. (2019).** Fluchtort Stadt: Explorationen in städtische Lebenslagen und Praktiken der Ortsaneignung von Geflüchteten. Wiesbaden: Springer VS.
- **Behnam Shad, K. (2021).** Die emotionale Erfahrung des Asyls: Lebenswelten afghanischer Geflüchteter in Berlin (Research (Wiesbaden, Germany)). Wiesbaden: Springer VS.
- **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (BASFI) (2017).** Hamburger Integrationskonzept 2017. Wir in Hamburg! Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt.
- **Brandmaier, M. (2019).** Angepasstes und widerständiges Handeln in der Lebensführung geflüchteter Menschen: Handlungsfähigkeit im Verhältnis zu Anerkennung und (psycho-)sozialer Unterstützung in österreichischen Sammelunterkünften (1. Auflage.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- **Brandmaier, M. & Friedmann, L. (2019).** Menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit in Sammelunterkünften: Widersprüche - Handlungsgrenzen - Handlungsmöglichkeiten. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Zugriff am 5.6.2022. Verfügbar unter: <https://public.ebookcentral.proquest.com/choice/publicfullrecord.aspx?p=5942156>.
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF a) (2022).** Das Bundesamt in Zahlen 2021. PDF unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.pdf;jsessionid=2C8C153F967CB6C323D5898B2FF70411.intranet261?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.pdf;jsessionid=2C8C153F967CB6C323D5898B2FF70411.intranet261?__blob=publicationFile&v=4)
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF b) (2022).** Verteilungsquote nach EASY-System. Online unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlings-schutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> (Zugriff: 25.10.2022)
- **Büschi, E. & Calabrese, S. (2019).** Herausfordernde Verhaltensweisen in der Sozialen Arbeit (Grundwissen soziale Arbeit) (1. Auflage.). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- **Dahlgren, G. & Whitehead, M. (1991).** Policies and strategies to promote social equity in health. Stockholm: Institute for Future Studies. Schulz, Sybill (2021). Ihre Rechte, Pflichten & Ansprüche als Bewohner\*in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin. Berlin: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

- **Davani, F. (2010).** Flucht als Krise und Entscheidungsprozess. Eine rekonstruktive Analyse der Biografien iranischer Frauen mit Flucht\_Erfahrungen. Tönning, Lübeck, Marburg: Der Andere Verlag.
- **Die Bundesregierung (2014).** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünften im dritten Quartal 2014. Deutscher Bundestag. Berlin (Drucksache 18/3376).
- **Eberlei, W., Neuhoff, K. & Riekenbrauk, K. (2018).** Menschenrechte - Kompass für die Soziale Arbeit (Grundwissen Soziale Arbeit) (1. Auflage.). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- **Einem, E. (2017).** Wohnungen für Flüchtlinge: aktuelle sozial- und integrationspolitische Herausforderungen in Deutschland (essentials). Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-17860-4>.
- **Fichtner, S. & Hoa Mai, T. (2019).** Handlungs-Spiel-Räume von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften. In A. Wihstutz (Hrsg.), Zwischen Sandkasten und Abschiebung: zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete (S. 107–134). Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- **Friedrichs, J., Lesske, F. & Schwarzenberg, V. (2019).** Fremde Nachbarn: die sozialräumliche Integration von Flüchtlingen (Research (Wiesbaden, Germany)). Wiesbaden: Springer VS.
- **Geiger, D. (2016).** Handlungsfähigkeit von geduldeten Flüchtlingen: eine empirische Studie auf der Grundlage des Agency-Konzeptes (Soziale Analysen und Interventionen). Wiesbaden: Springer VS.
- **Genfer Flüchtlingskonvention (1951).** Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) Stand: 31.08.2022.
- **Ghaderi, C. & Eppenstein, T. (2017).** Flüchtlinge: multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS.
- **Gräber, D. (2020).** Flüchtlingssozialarbeit im Kontext von Krankheit und Behinderung: eine qualitative Studie zum professionellen Selbstverständnis von Sozialarbeitenden (Research (Wiesbaden, Germany)). Wiesbaden: Springer.
- **Hartmann, M. (2020).** Zwischen An- und Ent-Ordnung: Sammelunterkünften für Geflüchtete als Räume des Politischen (Research (Wiesbaden, Germany)). Wiesbaden: Springer VS.

- **Hollstein, T. (2017).** Illegale Migration und transnationale Lebensbewältigung: eine qualitativ-empirische Studie (Springer VS research). Wiesbaden: Springer VS.
- **Janssen, H. & Ohletz, K. (2018).** Die Umsetzung des Menschenrechts auf wirksame Beschwerde für Geflüchtete (in Gemeinschaftsunterkünften) (UTB Soziale Arbeit). In N. Prasad (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert (S. 3117–329). Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- **Johnsson, E., ZolkoEska, K. & McNeil, T. F. (2015).** Prediction of adaptation difficulties by country of origin, cumulate psychosocial stressors and attitude toEard integrating: A SEedish study of first-generation immigrants from Somalia, Vietnam and China. *International Journal of Social Psychiatry*, 61 (2), 174–182.
- **Korntbeuer, A. (2021).** An der Schnittstelle von Flucht und Behinderung. Ergebnisse einer Analyse der Unterbringungs- und Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderung in der Kommune München (Migration & Integration). In J. Vey & S. Gunsch (Hrsg.), Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland: Inklusion, Exklusion, Partizipation? (1. Auflage., S. 149–173). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- **Krueger, A. (2013).** Flucht-Räume. Neue Ansätze in der Betreuung von psychisch belasteten Asylsuchenden (Transkulturelle Studien, Bd. 6). Frankfurt, NeE York: Campus
- **Kurtenbach, S. (2018).** Ausgrenzung Geflüchteter: eine empirische Untersuchung am Beispiel Bautzen. Wiesbaden: Springer VS.
- **Muy, S. (2018).** Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete (UTB Soziale Arbeit). In N. Prasad (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert (S. 260–273). Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- **Niedrig, H. & Seukwa, L. H. (2010).** Die Ordnung des Diskurses in der Flüchtlingskonstruktion: Eine postkoloniale Re-Lektüre. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* (2), 181–193.
- **Pieper, T. (2008).** Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik. Eine empirische Untersuchung zur politischen Funktion des bürokratischen Umgangs mit MigrantInnen in Gemeinschaftsunterkünften und Ausreiseeinrichtungen in Berlin, Brandenburg und Bramsche / Niedersachsen. Dissertation. Freie Universität, Berlin. Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaften.
- **Powroznik, N. (2020).** Religion in Flüchtlingsunterkünften: sozialanthropologische Perspektiven (Kultur und soziale Praxis). Bielefeld: Transcript.

- **Rabe, H. (2018).** Ein Recht auf effektiven Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften (UTB Soziale Arbeit). In N. Prasad (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassistisch-kritisch, professionell, menschenrechtsorientiert (S. 167–186). Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- **Renner, G. (2005).** Ausländerrecht. München: Beck
- **Richter, M. & Hurrelmann, K. (2022).** Determinanten von Gesundheit. In: BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.). Online unter: <https://leitbegriffe.bzga.de/systematisches-verzeichnis/wissenschaftliche-perspektiven-bezugsdisziplinen-theorien-und-methoden/determinanten-der-gesundheit/> (Stand 15.06.2022; Zugriff: 01.11.2022).
- **Rohde-Abuba, C. (2021).** »Doing Family« auf der Flucht und in Unterkünften. In J. Devlin, T. Evers & S. Goebel (Hrsg.), Praktiken der (Im-)Mobilisierung: Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen (S. 201–217). Bielefeld: Transcript.
- **Sandhop, U. M. (2021).** Unterbringung Geflüchteter in Mitteldeutschland mit Schwerpunkt auf dem ländlichen Raum. Ein Blick auf die aktuelle Situation aus Sicht einer Multiplikatorin für Gewaltschutz (Migration & Integration). In J. Vey & S. Gunsch (Hrsg.), Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland: Inklusion, Exklusion, Partizipation? (1. Auflage., S. 79–92). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- **Schammann, H. (2019).** Migrationspolitik im Mehrebenensystem (Schriftenreihe der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften). In J. Bogumil, S. Kuhlmann & I. Proeller (Hrsg.), Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise (1. Auflage., S. 27–42). Gehalten auf der International Institute of Administrative Sciences, Baden-Baden: Nomos.
- **Tanis, K. (2022).** Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland. Online unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2022-iab-bamf-soep-befragung-wohnhistorie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2022-iab-bamf-soep-befragung-wohnhistorie.pdf?__blob=publicationFile&v=13) (Zugriff: 13.10.22).
- **Täubig, V. (2009).** Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim und München: Juventa.
- **Teubert, A. & Gögercin, S. (2018).** Professionelle ‚sozialarbeiterische Netzwerkarbeit‘ zur Steuerung sozialer Dienstleistungen für geflüchtete Menschen. In B. Blank, Gögercin, Süleyman, Sauer, Karin E., & Schramkowski, Barbara (Hrsg.), Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder (S. 387–398). Wiesbaden: Springer VS.

- **Teubert, A. & Krucher, D. (2017).** Das Fachkonzept Sozialraumorientierung als Basis einer wirkungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe. In: M. Noack (Hrsg.), *Empirie der Sozialraumorientierung* (S. 98– 200). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- **Wahl, C. (2018).** Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete (UTB Soziale Arbeit). In N. Prasad (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert* (S. 300–316). Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- **Weiß, K. (2009).** Lebenslagen von jungen Flüchtlingen in Deutschland. In: Krappmann, Lothar/ Lob-Hüdepohl, Andreas/ Bohmeyer, Axel/ Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): *Bildung für junge Flüchtlinge-ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven*, Bielefeldt: W. Bertelsmann Verlag.
- **Wilkinson, R. & Marmot, M. (2004).** Soziale Determinanten von Gesundheit. Die Fakten, (2. Ausg.), Dänemark: Referat, Veröffentlichungen, WHO Weltgesundheitsorganisation Regionalbüro, S. 27.
- **Zentraler Koordinierungsstab Flüchtlinge der Freien und Hansestadt Hamburg (ZKF) (2016).** Schaffung von Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Monitoringbericht. Freie und Hansestadt Hamburg.